

Unterlage 12.1:

B 279, Gersfeld – Bad Neustadt a.d.S. Ortsumgehung Wegfurt

Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planfeststellung

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Schweinfurt
Mainberger Straße 14
97422 Schweinfurt

Auftragnehmer: Planungsbüro Glanz
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Bearbeitung: Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin
Bettina Dömling

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Festlegung des Untersuchungsrahmens	1
3	Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild ..	1
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	1
3.2	Naturschutzrechtlich geschützte Objekte und Bestandteile der Natur	2
3.2.1	Europäische Schutzgebiete (SPA-Gebiete, Richtlinie 79/409/EWG) und FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG).....	2
3.2.2	Schutzgebiete gemäß BNatSchG (§ 23 - 29)	2
3.2.3	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG	3
3.2.4	Biotope.....	3
3.2.5	Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Punkt 14 BNatSchG).....	4
3.2.6	Bodendenkmäler und Ensembleschutz	5
3.3	Planungsgrundlagen.....	5
3.4	Angaben über ausgewertete vorhandene und eigens durchgeführte vertiefte Untersuchungen	6
3.5	Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie Bewertung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit	7
3.5.1	Schutzgut Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume.....	7
3.5.2	Schutzgut Boden	14
3.5.3	Schutzgut Wasser.....	14
3.5.4	Schutzgut Luft / Klima	15
3.5.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	16
3.5.6	Schutzgut Mensch	16
3.5.7	Wechselwirkungen.....	17
4	Konfliktanalyse und Vermeidung / Verminderung	17
4.1	Beschreibung des Eingriffs.....	17
4.2	Konfliktminimierung	18
4.2.1	Prüfung von Alternativen	18
4.2.2	Optimierung der Trasse in Lage und Höhe sowie Straßenquerschnitt	21
4.2.3	Entwässerung	22
4.2.4	Weisbachquerung (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V).....	22
4.2.5	Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V)....	22
4.2.6	Geländemodellierung.....	23
4.2.7	Sonstiges	23
4.3	Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten	25
4.3.1	Gebietsmerkmale.....	25
4.3.2	Auswirkungen, Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit	27
4.3.3	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	30
4.3.4	Ausnahmeprüfung	32
4.3.5	Ergebnis.....	33
4.4	Artenschutz	34
4.5	Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten.....	35
4.6	Methodik der Konfliktanalyse.....	37

5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	39
5.1	Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.....	39
5.2	Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept	39
5.3	Maßnahmenübersicht.....	39
5.3.1	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt	39
5.3.2	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild	42
5.4	Zusammenstellung aller Maßnahmen	42
5.5	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen.....	43
6	Gesamtbeurteilung des Eingriffs	44
6.1	Artenschutz	44
6.2	Betroffenheit von Schutzgebieten und –objekten	44
6.2.1	Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	44
6.2.2	Weitere Schutzgebiete und Objekte	44
6.3	Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG.....	45
6.4	Abstimmungsergebnisse mit Behörden.....	45
	Anlage 1: Literaturverzeichnis	46
	Anlage 2: Eingriff und Kompensation	1
	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 1).....	1
	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2):.....	4
	Anlage 3: Maßnahmenblätter	1
1.	Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1
2.	Maßnahmenblätter	2
2.1	Vermeidungsmaßnahmen	2
2.2	Ausgleichsmaßnahmen	18
2.3	Gestaltungsmaßnahmen	30

Unterlage 12.2.1 **E**: Landschaftspflegerischer Bestandsübersichtsplan 1: 2 500 sowie

Unterlage 12.2.2 **E**: Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1 000, Blatt 1 - 2

Unterlage 12.3 **E**: Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1 : 1 000, Blatt 1 – 2

Unterlage 12.4: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant den Bau der Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279 Gersfeld – Bad Neustadt a.d. S..

Der betroffene Streckenabschnitt der Bundesstraße B 279 liegt im Landkreis Rhön-Grabfeld in der Gemarkung Wegfurt der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön. Unmittelbar östlich des Bauabschnitts schließt die Gemeinde und Gemarkung Schönau a.d. Brend an.

Der geplante zweistreifige Neubau der Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279 Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale soll vor allem der Entlastung der Ortsdurchfahrt dienen und dort die Unfallrisiken und Umweltbelastungen verringern. Das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung der Bundesstraße B 279 wird sich durch die Verlegung voraussichtlich nicht erhöhen.

Um die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu beurteilen, ist für diese Straßenplanung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich.

2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet einen ca. 1,7 km langen und ca. 500 m breiten Korridor beidseits der geplanten Trasse der Ortsumgehung Wegfurt nördlich von Wegfurt einschließlich der erforderlichen Anpassungsstrecke der Kreisstraße NES 16 und wurde im Zuge der Bestanderhebung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Der Untersuchungsraum beginnt im Westen westlich der rekultivierten Lagerfläche von Bodenaushub und Bauschutt ca. 300 m westlich des zukünftigen Ortsanschlusses West und endet im Osten ca. 300 m nach der Weisbachquerung.

3 Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

Naturräumliche Lage und Gliederung

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zum Naturraum „Südrhön“ (Nr. 140) mit der Untereinheit „Brend-Elsbach-Südrhön“ (Nr. 140-I) (siehe Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Rhön-Grabfeld, 1995).

Südlich (Richtung „Burgwallbacher Forst“) und nordöstlich (Richtung „Markberg“ und „Wechterswinkler Forst“) schließt sich die Untereinheit „Salzforst“ (Nr. 140-G) an.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Lage im Nordwest-Südost-verlaufenden Brendtal am Fuß der Rhön.

Westlich der Mündung des von Nordosten in das Brendtal einfließenden Weisbachs liegt die Ortslage Wegfurt. Während sich der Altort mit Kirche und Friedhof sowie der Straßenkreuzung der Bundesstraße B 279 („Hauptstraße“) mit der Kreisstraße NES 16 („Sondernauer Straße“) nördlich der Brend erstreckt, liegen südlich der Brend ausgedehnte Neubaugebiete sowie Sportflächen.

Am östlichen Ortsrand liegen in der Brendaue Gewerbeflächen und die Kläranlage.

Das Brendtal ist eines der größten Bachtäler in der Bayerischen Rhön und entwässert das gesamte Bischofsheimer Becken und einen Großteil der „Langen Rhön“ nach Südosten in Richtung Fränkische Saale. Von Norden fließen der Weisbach im Nordosten und der Retzbach im Nordwesten zu.

Die Brendaue wird außerhalb von Wegfurt durch breite Gewässerbegleitgehölze, Mühl- und

Entwässerungsgräben, ausgedehnte Grünlandflächen sowie Feuchtwiesen und –brachen gekennzeichnet. Der nördliche Auenrand ist durch die ehemalige Bahnlinie Bad Neustadt-Bischofsheim (heute Brendtalradweg) und die Bundesstraße B 279 genau markiert.

Auch das Weisbachtal ist durch breite Gewässerbegleitgehölze, Grünlandflächen und Feuchtwiesen sowie Feuchtrachen gekennzeichnet, allerdings ist dieses Tal sehr viel schmaler und steiler als das Brendtal.

Am „Markberg“ im Osten des Untersuchungsgebietes sind große zusammenhängende Waldflächen vorhanden, denen landwirtschaftliche Nutzflächen mit noch vorhandenen Heckenresten auf den relativ steilen südexponierten Hangflanken vorgelagert sind.

Die Hänge nordöstlich und nördlich von Wegfurt sind intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen ein nur mäßig dichtes Heckennetz auf. Hier verläuft die Kreisstraße NES 16 von Wegfurt nach Sondernau, die im Jahr 2008 ausgebaut wurde.

Im Westen dieser Flächen an der Gemarkungsgrenze zu Weisbach liegt das Retzbachtal, das auf seiner Ostflanke ein dichtes Heckennetz aufweist.

3.2 Naturschutzrechtlich geschützte Objekte und Bestandteile der Natur

3.2.1 Europäische Schutzgebiete (SPA-Gebiete, Richtlinie 79/409/EWG) und FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

Die geplante Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279 verläuft in bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet DE 5626.371 „Tal der Brend“ mit einer Gesamtfläche von 424 ha. Dieses umfasst im Untersuchungsgebiet für die Ortsumgehung Wegfurt das Weisbachtal, das ein unterschiedlich ausgeprägtes Mosaik von Fließgewässer- und Feuchtlebensräumen aufweist.

Wesentliches Gebietsmerkmal gemäß Standarddatenbogen ist die Tatsache, dass es sich um ein Bachtal am Südwestrand (wohl Südostrand gemeint ?) der Rhön und ein wichtiges Element des regionalen Fließgewässerverbands handelt.

Güte und Bedeutung ergeben sich aus

- den repräsentativen mageren Flachland-Mähwiesen,
- mehreren Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Verbundsituation, außerdem
- Fließgewässer-Lebensräume und
- wertvolle Habitate der Groppe.

Ob durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279 erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind, wird in einer Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG im Kap. 4.3 überprüft.

3.2.2 Schutzgebiete gemäß BNatSchG (§ 23 - 29)

Das Untersuchungsgebiet liegt im „Naturpark „Bayerische Rhön“ gemäß Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00.

Die ehemalige Schutzzone ist inzwischen als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ wurde gemäß Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00 ausgewiesen.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes laufen dabei im Osten sehr nahe an der bestehenden Bebauung von Wegfurt, während die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden überwiegend ausgespart sind. Zentrale Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind die Talauen von Brend

und Weisbach sowie die Wälder am Rande des Untersuchungsgebietes. Die detaillierte Abgrenzung ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 6 (1), Punkt 4 der Verordnung bedarf der naturschutzrechtlichen Erlaubnis, wer beabsichtigt "Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern".

Das Biosphärenreservat Rhön umfasst das gesamte Untersuchungsgebiet.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Rhön-Grabfeld (1995) wird vorgeschlagen, den Gehölzsaum an der Brend einschl. des südlich zufließenden Debachs als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.

3.2.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Als geschützte Feucht- und Trockenflächen im Sinne des § 30 BNatSchG sind neben den naturnahen Fließgewässerbegleitgehölzen verschiedene seggen- und binsenreiche Bestände und Feuchtwiesen in der Brend- und Weisbachaue erfasst und in den Kartenunterlagen dargestellt.

3.2.4 Biotope

In der landesweiten Biotopkartierung wurden für den Landkreis Rhön-Grabfeld im Untersuchungsgebiet folgende Biotope erfasst (siehe Kartenunterlage des Bestandsübersichtsplans in Unterlage 12.2.1 E):

- 5526-233.03: Waldstücke südlich Sondernau
- 5526-238.01, .04 bis .06: Hecken und Feldgehölze westlich des Weisbachs
- 5526-239.08 bis .10: Feldgehölze und Hecken westlich des Weisbachs
- 5526-1008.04 und .05: Artenreiches Extensivgrünland und ein Borstgrasrasen östlich der Weißbachaue
- 5526-1009.01: Auengehölzsaum am „Weißbach“ südlich Sondernau (innerhalb des FFH-Gebietes)
- 5526-1010.06: Artenreiche Mähwiesen in der Weißbach-Aue südlich Sondernau
- 5626-04.09 und .11: Hecken östlich Wegfurt
- 5626-10.06: Hecken und Gehölze zwischen Schönau und Wegfurt
- 5626-12.02, .04 und .05: Gehölzbestandene Geländestufe als Übergang des Brendtals zur Hochebene
- 5626-205.01: Auengehölzsaum an der Brend und Nebenbächen zwischen Unterweißenbrunn und Wegfurt
- 5626-219.01 bis .04: Hecken im Brendtal westlich Wegfurt
- 5626-221.04 bis .08, .18 bis .29: Hecken nördlich Wegfurt
- 5626-1012.02 und .16: Artenreiche Mähwiesen im Brendtal zwischen Unterweißenbrunn und Wegfurt
- 5626-1058.04, .19 bis .27, .36, .38, .46 bis .51: Hecken, Feldgehölze und Extensiv- bzw. Feuchtgrünland zwischen Schönau und Wegfurt
- 5626-1059.08 bis .10: Extensivgrünland, Feuchtwiesen, Borstgrasrasen und Flachmoore im Debachtal
- 5626-1060.01 bis .09: Hecken und Extensivgrünland östlich Wegfurt
- 5626-1061.48 bis .61: Hecken, Feldgehölze und Extensivgrünland am Lembachsberg und Markberg nördlich Schönau
- 5626-1089.06 bis .18: Brend zwischen Schönau und Wegfurt
- 5626-1090.08 bis .11: Glatthafer- und Feuchtwiesen im Brendtal zwischen Schönau und

Wegfurt

- 5626-1091.01 bis .02: Kleiner Bach östlich Wegfurt
- 5626-1092.01 bis .06: Wiesen in einem kleinen Bachtal östlich Wegfurt
- 5626-1093.01: Artenreiche Grünlandflächen im Brendtal bei Wegfurt

3.2.5 Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Punkt 14 BNatSchG)

Folgende Tierarten, die im Untersuchungsgebiet aus der Artenschutzkartierung und/oder aus eigenen Erhebungen aus dem Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung bekannt sind, sind streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Punkt 14 BNatSchG:

Im Untersuchungsraum aktuell nachgewiesene oder potenziell vorkommende Tierarten des Anhangs IV FFH-RL:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	2	3
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	3
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	-
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-
Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	D	2
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-
Biber	Castor fiber	V	-
Wildkatze	Felis silvestris	3	1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	3

Die Zauneidechse konnte trotz gezielter Erhebungen nördlich der Brend nicht nachgewiesen werden (siehe auch Kapitel 3.5.1.3).

Im Untersuchungsraum nachgewiesene und potenziell vorkommende Europäische Vogelarten:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Gilde: weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft (Bluthänfling, Feldsperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Wiesenpieper)			
Gilde: ackerbrütende Vogelarten (Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn, Wiesenschafstelze)			
Eisvogel	Alcedo atthis	-	V
Habicht	Accipiter gentilis	-	3
Kolkrabe	Corvus corax	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V
Rotmilan	Milvus milvus	-	2
Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	3
Sperber	Accipiter nisus	-	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

Detaillierte Aussagen anhand der Tabelle des zu prüfenden Artenspektrums siehe Kapitel 7 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Unterlage 12.4.

3.2.6 Bodendenkmäler und Ensembleschutz

Nach dem BayernViewer-Denkmal (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege – Stand 5/2014) liegt ein Bodendenkmal im Untersuchungsgebiet:

- D-6-5626-0015: Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Petrus und Paulus von Wegfurt mit Vorgängerbauten und ummauertem Kirchhof.

Als Baudenkmale im Außenbereich sind im Untersuchungsgebiet folgende 3 Objekte erfasst und in den Kartenunterlagen dargestellt:

- D-6-73-117-150: Straßenkapelle: Kapelle 3. Viertel 20. Jh., mit Pietà des 17. Jh.; Straße nach Sondernau
- D-6-73-117-151: Bildstock, sehr schlicht, mit Mondsichelmadonna in Rundbogennische, seitlich Ritzwappen mit Initialen 1586; Straße nach Sondernau, vor der Kapelle.
- D-6-73-117-152: Zwei niedrige Steinkreuze, wohl 16. Jh.; am Feldweg oberhalb des Friedhofs.

Trotz der Tatsache, dass derzeit keine Hinweise auf Bodendenkmale im Baufeld vorliegen, gelten die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1–2 DschG), nämlich das eventuell zutage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Würzburg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unterliegen.

3.3 Planungsgrundlagen

Grundlage für die Bestandsbewertung und das Maßnahmenkonzept (vgl. Kap. 6.1) ist das landschaftliche Leitbild im betroffenen Raum.

Folgende Aussagen aus übergeordneten Planungen sind für das landschaftliche Leitbild relevant:

Der **Regionalplan für die Region Main-Rhön (3)** gemäß der „Bekanntmachung der Neufassung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 24. Januar 2008“, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (RAB) S. 69 enthält für den Untersuchungsraum verschiedene Zielsetzungen.

Im Teil B sind die Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche dargestellt:

- In Abschnitt B VI VERKEHR wird unter Ziffer 3.2 ausgeführt: „Die B 279 ist der Hauptverkehrsträger in der Entwicklungsachse Grenze zur Region Oberfranken West - Ebern - Bad Königshofen i. Grabfeld - Bad Neustadt a. d. Saale, und in ihrer westlichen Fortsetzung der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Bad Neustadt a. d. Saale - Landesgrenze Hessen. An dieser Straße, die für die Erschließung des gesamten nördlichen und östlichen Teils der Region für dessen überregionale Anbindung äußerst bedeutsam ist, sind gemäß Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen die Umgehung Wegfurt (...) vorgesehen.“

- Abschnitt B VIII WASSERWIRTSCHAFT, Ziffer 2.3: „Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen:
 - T1 „Westlich Wegfurt“, Bischofsheim a. d. Rhön, Oberelsbach, Lkr. Rhön-Grabfeld
 - T2 „Östlich Wegfurt“, Bischofsheim a. d. Rhön, Schönau a. d. Brend, Lkr. Rhön-Grabfeld.“

„(Z) In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.“
- Abschnitt B VIII WASSERWIRTSCHAFT, Ziffer 2.4 „Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen:
 - T14 „Südwestlich Wegfurt“, Bischofsheim a. d. Rhön, gemeindefreies Gebiet, Lkr. Rhön-Grabfeld

(Z) In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“
- Abschnitt B VIII WASSERWIRTSCHAFT, Ziffer 3 Gewässerschutz, „3.1 (G) Dem Schutz der noch weitgehend unbelasteten und ökologisch bedeutsamen Gewässer im Bereich der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes kommt besondere Bedeutung zu.“
- Abschnitt B VIII WASSERWIRTSCHAFT, Ziffer 4 Hochwasserschutz, „4.1 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und –rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:
 - H13 „Brend“, Bischofsheim a. d. Rhön, Oberelsbach, Lkr. Rhön-Grabfeld
 - H14 „Brend“, Schönau a. d. Brend, Lkr. Rhön-Grabfeld“

„4.2 (Z) In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und –rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.“

Das im Regionalplan dargestellte landschaftliche Vorbehaltsgebiet deckt sich im Untersuchungsgebiet mit der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Bayerische Rhön“.

Die landschaftlichen Zielsetzungen des **Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP)** (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1995) sind in Kapitel 3.5.1.4 detailliert erläutert.

3.4 Angaben über ausgewertete vorhandene und eigens durchgeführte vertiefte Untersuchungen

Die **Bestandserfassung der Lebensräume und Nutzungen** erfolgte im Jahr 2014 in mehreren Begehungen im Frühjahr und Sommer. Dabei wurden die Biotop- und Nutzungstypen (BNT) entsprechend der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV, 2014) innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Bestandserfassung ist im landschaftspflegerischen Bestandsübersichtsplan 1 : 2500 (Unterlage 12.2.1 **E**) und im Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1000 (Unterlage 12.2.2 **E**, Blatt 1 - 2) dargestellt.

Die Angaben der Artenschutzkartierung (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stand 5/2014) wurden ausgewertet, sofern sie nicht älter als 20 Jahre waren.

Im Zuge **faunistischer Erhebungen** wurden 2007 die Brutvögel (3 Begehungen), Amphibien (2 Begehungen), Reptilien (3 Begehungen), Fließgewässer-Libellen (2 Begehungen), Tagfalter (3 Begehungen) und Heuschrecken (2 Begehungen) untersucht.

Darüber hinaus wurden in feuchten Ufern der Brendaue zwei Stichproben auf Windelschnecken (bzgl. der FFH-Art *Vertigo angustior*) gemacht. Fisch-Erfassungen (insbesondere der beiden FFH-Anhang II-Arten Bachneunauge und Groppe) in den Fließgewässern wurden vereinbarungsgemäß nicht durchgeführt.

Da bei der Erfassung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge infolge des extremen Witterungsverlaufs 2007 (fehlende Synchronisation zwischen Schmetterlingsentwicklung und Blütezeit der Hauptfütterpflanze) keine repräsentativen Ergebnisse erzielt werden konnten, wurde in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde am 11.01.2008 vereinbart, 2008 eine zweite Erfassung durchzuführen.

Gemäß Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 22.12.2009 wurden diese faunistischen Untersuchungen im Jahr 2010 durch eine

- erneute Erfassung der Ameisenbläulinge,
- Nachuntersuchungen auf mögliche Vorkommen der Zauneidechse sowie
- Erfassung der Brutvögel im Umfeld der Trasse und
- Untersuchung der Begleitarten (Libellen, Tagfalter, Heuschrecken)

aktualisiert und hinsichtlich der notwendigen eingriffsminimierenden Maßnahmen konkretisiert.

Im Jahr 2014 wurde die Erfassung des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) in den Wiesen und entlang der wegbegleitenden Grasfluren erneut vorgenommen und die Darstellung der Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings aktualisiert.

Aufgrund der ASK-Auswertung lagen keine Angaben zu Fledermäusen vor. Bei zwei abendlichen Kontrollen mit einem Ultraschalldetektor vor Ort im Jahr 2007 wurden ebenfalls keine Fledermaus-Beobachtungen gemacht. Jedoch war anzunehmen, dass die Ufergehölze der Brend und ihrer Nebenbäche episodisch, aber regelmäßig als regionale Leitlinien genutzt werden.

In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde wurden die Fledermäuse im Jahr 2008 nochmals untersucht. Für den neuralgischen Punkt der Querung der B 279 am Weisbach (der vermutete Flugkorridor der meisten Arten) wurde eine Untersuchung mithilfe einer „Horchbox“ (Ultraschalldetektor mit angeschlossenen Computer, der entsprechende Laute über Nacht aufzeichnet) durchgeführt, um abzusichern, ob Tiere dort queren. Diese wurde im Jahr 2010 durch eine weitere Erfassung mit 2 Horchboxen sowie eine Transektbegehung ergänzt.

3.5 Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie Bewertung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit

3.5.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Hinsichtlich der Vegetationsverhältnisse können – jeweils abhängig von menschlichen Nutzungseinflüssen – drei Vegetationsebenen unterschieden werden, von denen nur die beiden letzten im Planungsgebiet, wie nahezu überall in Mitteleuropa, existieren:

- **Ursprüngliche Vegetation:** die Vegetation, die vor dem Eingreifen des Menschen in die Landschaft vorhanden war.
- **Potentiell natürliche Vegetation:** Man versteht darunter diejenige Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingreifen würde und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand (dynamisches Gleichgewicht) zu entwickeln. Die potentiell natürliche Vegetation gibt wertvolle Hinweise auf das Ausmaß der menschlichen Einflussnahme auf die Vegetation (und somit indirekt auf die Tierwelt), den Zustand und die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten von Lebensräumen und stellt somit eine wichtige planerische

Grundlage dar (z.B. für die Gehölzauswahl für Pflanzungen im Rahmen der Landschaftsgestaltung).

- **Reale Vegetation:** Die Vegetation, die heute aktuell angetroffen wird, geprägt durch den menschlichen Nutzungseinfluss.

3.5.1.1 Potenziell natürliche Vegetation

Mit dem Modell der potenziell natürlichen Vegetation wird es möglich,

- den Grad der menschlichen Einflussnahme auf die reale Vegetation abzuschätzen,
- im Waldbereich standortheimische von standortfremder Bestockung zu trennen und
- im Rahmen von Biotopneuschaffung und Biotopentwicklung sinnvolle Ziele zu definieren und geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Die potenziell natürliche Vegetation von Bayern gemäß Internet-Seite des Landesamtes für Umwelt lässt im Planungsgebiet folgende Vegetationsgesellschaften unterscheiden:

- Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit flussbegleitendem Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald im eigentlichen Brendtal
- Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald auf den Hochflächen nördlich Wegfurt
- Typischer Hainsimsen-Buchenwald am Markberg östlich des Weisbachs sowie südlich von Wegfurt

3.5.1.2 Reale Vegetation/Lebensräume

Die Biotop- und Nutzungstypen (BNT) entsprechend der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV, 2014) wurden im Frühjahr und Sommer 2014 in mehreren Begehungen erfasst und sind im Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1 : 1 000 (Unterlage 12.2.2 E) sowie im Maßnahmenplan 1 : 1 000 (Unterlage 12.3 E) dargestellt.

Folgende Lebensraumtypen wurden dabei unterschieden (BayKompV):

Laub(misch)wälder

- L522-WA91EO*: Weichholzauenwälder, alte Ausprägung
- L543-WN00BK: Sonstige gewässerbegleitende Wälder, alte Ausprägung
- L63 Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, alte Ausprägung

Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkulturen

- B112, B112-WH00BK: Mesophile Gebüsche/Hecken
- B114, B114-WG00BK, B114-WA91EO*: Auengebüsche
- B131: Stark verbuschte Grünlandbrachen und initiales Gebüschstadium
- B212, B212-WH00BK: Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung
- B222: Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittlere Ausprägung
- B311: Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung
- B312: Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung
- B313: Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung
- B432 Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung

Fließgewässer

- F14, F14-XU00BK: Mäßig veränderte Fließgewässer
- F211: Gräben naturfern
- F212: Graben mit naturnaher Entwicklung

Röhrichte und Großseggenriede

- R111, R111-LR00BK: Schilf-Landröhrichte

Säume, Ruderal- und Staudenfluren

- K11: Artenarme Säume und Staudenfluren
- K123: Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren – feuchter bis nasser Standorte
- K133, K133-GH00BK: Artenreiche Säume und Staudenfluren – feuchter bis nasser Standorte

Acker, Grünland

- A11: Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation
- A2: Ackerbrachen
- B53: Kurzumtriebsplantagen
- G11: Intensivgrünland (genutzt)
- G12: Intensivgrünland brachgefallen
- G211: Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland
- G212, G2121-LR5610: Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland
- G214-GE6510: Artenreiches Extensivgrünland
- G215: Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen
- G221: Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese
- G222, G222-GN00BK, G222-GE00BK: Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen

Freiflächen des Siedlungsbereichs

- P11: Park- und Grünanlagen ohne Baumbestand oder mit Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung
- Privatgärten und Kleingartenanlagen, strukturreich
- P31: Sport-/Spiel-/Erholungsanlagen, mit hohem Versiegelungsgrad

Siedlungsbereiche, Verkehrsflächen

- X11: Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiete
- X12: Misch- und Kerngebiete
- X131: Historische Gebäudekomplexe
- X132: Einzelgebäude im Außenbereich
- X2: Industrie- und Gewerbegebiete
- V11: Verkehrsflächen des Straßenverkehrs, versiegelt
- V31: Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, versiegelt
- V32: Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt
- V33: Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt
- V51: Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen

Gehölze und Hecken in der landwirtschaftlichen Flur konzentrieren sich in bestimmten Landschaftsausschnitten (z.B. am Retzbach, an den Flanken des Debachtals oder im hinteren Weisbachtal). Diese Heckenstrukturen sind oft relativ alt und überständig, so dass der Anteil der Bäume die Sträucher weit überwiegt (v.a. Stiel-Eiche, Vogelkirsche, Zitterpappel).

Einzelne Laubbäume und Obstbäume sind in der Wegfurter Flur eher selten, einige Obstbaumreihen stehen in der Flur nördlich von Wegfurt. Dort wurden auch im Rahmen der Flurbereinigung sowie als Ausgleichsfläche für den Ausbau der Kreisstraße entlang der Wege und Raine neue Obstbäume gepflanzt.

Die Fließgewässer des Untersuchungsgebietes sind überwiegend noch relativ naturnah. An der Brend und am Weisbach sind breite naturnahe Ufergehölze einschl. begleitender Hochstaudenfluren meist durchgehend beidseits vorhanden, in denen Schwarz-Erle und Esche dominieren. An der Brend östlich von Wegfurt treten auch regelmäßig Pappeln auf.

Die Hochstaudenfluren sind artenreich, das Indische Springkraut ist jedoch durchgehend verbreitet.

Der Weisbach südlich der Bundesstraße hat nur einseitig und punktuell einen Saum aus Gewässerbegleitgehölzen.

Entwässerungsgräben und Mühlgräben in der Brendaue sind zwar häufig begradigt, aber durch die angrenzende, wenig intensive Nutzung in der Regel von artenreichen Hochstaudenfluren oder Röhrriechen begleitet. Einzelne Weiden und Erlen markieren den Verlauf.

Entwässerungsgräben in der landwirtschaftlichen Flur außerhalb der Täler weisen meist keine dauerhafte Wasserführung auf, so dass sich vergleichsweise trockenere Altgrasfluren auf den Böschungen ausgebildet haben. Nordöstlich von Wegfurt am Rand des Weisbachtals sind jedoch auch an den Gräben hochwertige Feuchtlebensräume ausgebildet.

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen), Feuchtwiesen und Schilfröhrichte (als Brachflächen ohne aktuelle Nutzung) liegen im Westen des Untersuchungsgebietes in der Brendaue sowie am Weisbach nördlich und südlich der bestehenden Bundesstraße. Ein erheblicher Teil dieser Flächen ist derzeit brachgefallen oder wird nur extensiv gemäht, so dass sich das Schilf mehr und mehr ausbreitet.

Extensivwiesen treten im Untersuchungsgebiet vor allem in der Brendaue sowie westlich des Weisbachs auf mäßig feuchten Standorten auf. Sie sind in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität unterschiedlich artenreich und durch typische Blühaspekte mit Wiesen-Storchschnabel bzw. Großem Wiesenknopf gekennzeichnet (siehe Kartendarstellung der Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in den Bestands- und Konfliktplänen).

Einzelne Stillgewässer, die als Fischteiche genutzt werden, liegen südlich von Wegfurt am Auenrand von Brend und Debach.

Vergleichsweise trockene Lebensraumstrukturen sind in der landwirtschaftlichen Flur entlang von Wegen und Böschungen verbreitet. Dabei haben die Gehölzbestände und Altgrasfluren am Talrand besondere Bedeutung.

Auch an den Waldrändern sowie den süd- oder westexponierten Säumen von Gehölzstrukturen sind kleinflächig bodensaure, eher artenarme Magerrasen ausgebildet. Typische Arten sind Färberginster, Zypressen-Wolfsmilch, Mausohr-Habichtskraut, Heide-Nelke, Acker-Witwenblume, Schafgarbe oder Feld-Hainsimse.

Laubmischwälder mit teils auch dominanter Kiefer und beigemischter Birke, Buche und Fichte, aber auch mit Fichtenaufforstungen unter altem Buchenschirm, sind kleinflächig in die großen zusammenhängenden Laubmischwaldkomplexe am „Markberg“ eingestreut.

Beurteilung:

Folgende Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind besonders wertvoll, weil sie typische und charakteristische sowie seltene Gesellschaften für den Naturraum enthalten und/oder im Untersuchungsgebiet selten sind:

- alle Feucht- und Fließgewässerlebensräume als seltene, aber typische Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes sowie
- alle mageren bzw. extensiv genutzten Wiesen und Altgrasfluren für den Biotopverbund.

3.5.1.3 Tierwelt

Das Untersuchungsgebiet wurde von April bis August 2007 insgesamt sechsmal begangen, 2008 ein weiteres Mal im Juli zur Nacherfassung der Ameisenbläulinge und in zwei Durchgängen mit einer „Horchbox“ zur Erfassung der Fledermäuse. Dese Erhebungen wurden 2010 mit weiteren Erfassungen der Fledermäuse auf der westlichen Uferseite des Weisbaches, im gesamten Verlauf der geplanten Trasse sowie im weiteren Umfeld ergänzt.

Darüber hinaus erfolgte eine erneute Erfassung der Ameisenbläulinge, Nachuntersuchungen auf mögliche Vorkommen der Zauneidechse sowie eine Erfassung der Brutvögel im Umfeld der

Trasse und Untersuchung der Begleitarten (Libellen, Tagfalter, Heuschrecken).

Im Jahr 2014 wurde die Erfassung des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) in den Wiesen und entlang der weg begleitenden Grasfluren erneut vorgenommen und die Darstellung der Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings aktualisiert.

Fledermäuse:

Bei zwei abendlichen Kontrollen mit einem Ultraschalldetektor im Frühjahr und im Sommer 2007 an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet (insbesondere im Bereich zukünftiger Querungen von Leitlinien wie Gewässern, Ufergehölzen, Hecken usw. auf beiden Trassen) wurden keine Fledermaus-Beobachtungen gemacht. Aufgrund von Nachweisen aus der Region war aber anzunehmen, dass die Ufergehölze der Brend und ihrer Nebenbäche zumindest episodisch, aber regelmäßig als regionale Leitlinien genutzt werden.

Im Jahr 2008 wurden mit einer „Horchbox“ („batcorder“, automatische Ultraschall-Aufnahmegerate) im Bereich der Weisbach-Querung der B 279 (dem vermuteten Flugkorridor der meisten Arten) tatsächlich vier Fledermausarten sowie die Artengruppe Große/Kleine Bartfledermaus festgestellt. Aufgrund der stationären Installation konnten jedoch keine Flugbewegungen bzw. Flugkorridore identifiziert werden, aber es spricht weiterhin alles dafür, dass die Arten die Ufergehölze als Leitlinien nutzen.

Im Jahr 2010 wurden durch den Einsatz von zwei Horchboxen jeweils an zwei Standorten im Bereich der Weisbachquerung (östliche und westliche Uferseite) sowie ergänzend durch Sichtbeobachtung und den Einsatz eines Ultraschall-Detektors in Verbindung mit einem weiteren batcorder entlang eines Transektes acht Fledermausarten sowie die Artengruppe Große/Kleine Bartfledermaus festgestellt.

Weitere Säugetiere:

Die Wildkatze kommt im großräumigen Zusammenhang vor. Allerdings liegt im Untersuchungsgebiet kein dokumentierter Wanderkorridor gemäß der aktuellen Untersuchungen zur Wildkatze; es gibt keine Hinweise auf Totfunde von Wildkatzen in diesem Abschnitt der B 279, sondern nur aus Bereichen nördlich von Bischofsheim.

Möglicherweise hat der Biber inzwischen auch entlang der Brend das Untersuchungsgebiet erreicht und breitet sich gewässeraufwärts weiter aus. Unter 2 Brücken in Schönau a.d. Brend gelangen im Oktober 2014 nachweise des Fischotters, weiterhin gibt es eine Sichtbeobachtung bei Unterweißenbrunn.

Vögel:

Bei den Begehungen hat sich gezeigt, dass die wertgebenden ackerbrütenden Vogelarten (v.a. Feldlerche, Rebhuhn) im Untersuchungsgebiet regelmäßig beobachtet wurden.

Neuntöter (siehe alte ASK-Nachweise) wurden 2007 und 2010 nicht angetroffen, weil inzwischen keine geeigneten Lebensräume mehr vorhanden sind (die Hecken dort sowie im übrigen Gebiet sind meist überaltert, benachbarte Grünlandflächen fehlen weitestgehend). Herr Weisenburger (Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rhön-Grabfeld) hatte im Zuge der Brutvogelkartierung im Bereich Wegfurt/Sondernau am nördlichsten Rand des Untersuchungsgebietes Neuntöter erfasst.

Die Brendaue (im Osten nördlich, im Westen südlich der Brend) ist Nahrungshabitat des Schwarzstorchs.

Ebenso sind Rotmilane regelmäßige Nahrungsgäste praktisch überall im Untersuchungsgebiet.

Die Wasseramsel ist an der Brend regelmäßig anzutreffen, ebenso am Weisbach. Unter der Brücke des Radweges über den Weisbach befindet sich ein Nistkasten.

Reptilien:

Zauneidechsen wurden 2008 und 2010 ausschließlich südlich von Wegfurt sowohl in der Nähe der

Wasserfassung als auch am Siedlungsrand angetroffen. Die Population dürfte den gesamten Hang besiedeln, wobei optimale Habitate nur kleinräumig zur Verfügung stehen. Nördlich der Brend gelangen keine Nachweise, obwohl geeignete Sonnplätze mehrfach zu günstigen Witterungsbedingungen aufgesucht wurden. Auch der unteren Naturschutzbehörde sind dort keine Vorkommen bekannt. Die Zauneidechse fehlt nördlich der Brend – und insbesondere im Einflussbereich der Trasse – vermutlich wegen der dort intensiveren (Acker-)Nutzung.

Amphibien:

Grasfrosch-Kaulquappen wurden nur im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes in kleinen Tümpel entlang eines Grabens nahe der Wasserfassung angetroffen; Laichballen wurden von Anwohnern aber auch schon in temporär Wasser führenden Gräben bei den Pferdekoppeln beobachtet. Die Vorkommen dürften mit denen aus der ASK weiter im Süden (außerhalb des Untersuchungsgebietes) zusammenhängen. Ebenso kommen südlich der Brend Erdkröten im Landlebensraum vor. In den Stillgewässern waren wegen der intensiven Nutzung (Fischerei) keine Amphibien anzutreffen.

Fische:

Aufgrund der vorliegenden Daten der ASK in Verbindung mit den durchgehend guten Gewässerstrukturen ist davon auszugehen, dass die aus der ASK bei Bischofsheim nachgewiesenen Arten, darunter insbesondere die beiden FFH-Anhang II-Arten Bachneunauge und Koppe / Groppe, in der Brend durchgehend verbreitet sind.

Tagfalter:

Nachdem 2007 wegen der extrem warmen Witterung zu Jahresbeginn (Vegetationsentwicklung drei Wochen früher als sonst) die Synchronisation zwischen Wiesenknopfblüte und Falterflug sehr schlecht war, waren im Sommer keine repräsentativen Erfassungsergebnisse möglich. Deshalb wurde im Jahr 2008 und erneut 2010 unter dann „regulären“ Witterungsbedingungen eine erneute Erfassung der Art einschließlich einer (vollständigen) Kartierung der ausschließlichen Raupenfutterpflanze, des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), vorgenommen.

Im Jahr 2014 wurde die Erfassung des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) in den Wiesen und entlang der wegbegleitenden Grasfluren erneut vorgenommen und die Darstellung der Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings aktualisiert.

Es zeigte sich, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), eine weitere FFH-Anhang II-Art, südlich der B 279 praktisch durchgehend entlang der Brendufer, der nicht zu intensiv genutzten Wiesen sowie einiger eher mageren Säume und Böschungen mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorkommt¹.

Darüber hinaus befand sich ein Vorkommen nördlich der B 279 am Westufer des Weisbachs.

Im übrigen Untersuchungsgebiet kommt eine relativ anspruchslose, eher artenarme Tagfalter-Gemeinschaft vor. Es dominieren Arten, die an Gräsern fressen, also wenig spezialisiert sind. Darüber hinaus wurden mehrere Wanderfalter-Arten beobachtet sowie einige Arten, die an Brennesseln oder unspezifisch an häufigen krautigen Pflanzen fressen.

Als eher originell ist eine Beobachtung aus dem Jahr 2008 einzustufen, als im Norden des Untersuchungsgebietes am Rand eines Hafer-Ackers, der durch die anhaltende Frühjahrstrockenheit eher einem Magerrasen glich, ein Mauerfuchs (*Lasiommata megera*) beobachtet wurde, der aber dort sicher nicht bodenständig sein kann.

¹ Eine Facharbeit aus dem Jahr 2005, die von der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt wurde, ergab ähnliche, teilweise allerdings auch widersprüchliche Ergebnisse.

Heuschrecken:

Ähnlich wie bei den Tagfaltern lebt im Untersuchungsgebiet eine relativ anspruchslose, eher artenarme Heuschrecken-Gemeinschaft. Stark feuchtigkeitsliebende, d. h. auetypische Heuschrecken in der Brendaue einerseits, stark Trockenheit und/oder Wärme liebende Arten insbesondere auf dem Südhang andererseits, kommen nicht vor. Dies dürfte mit der doch relativ intensiven Grünlandnutzung sowohl in feuchten wie in trockenen Bereichen zusammenhängen. Lediglich in der Feuchtfläche oberhalb der B 279 am östlichen Ortsrand von Wegfurt lebt noch eine kleine Population der Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*).

Ebenfalls eher kurios ist ein Fund der Rotflügeligen Schnarrschrecke (*Psophus stridulus*) im Sommer 2008 während der Ameisenbläulings-Kartierung zu werten. Wegen der extremen Trockenheit konnten sich die Tiere in ihren dauerhaft besiedelten Lebensräumen entweder sehr gut vermehren oder hatten überall sehr gute „Trittsteine“ zur Verfügung; auf alle Fälle wurde ein einzelnes Männchen mitten in einer – ausgedörrten – Auenwiese an der Brend unterhalb des Kompostplatzes gefunden. Die nächsten bodenständigen Vorkommen, vermutlich im NSG „Steinberg-Weinberg“, sind deutlich mehr als drei Kilometer entfernt, was aber für die gut flugtüchtigen Tiere bei geeigneten Witterungsbedingungen offensichtlich kein Problem ist.

Weitere Insekten (Zufallsbeobachtungen):

Blaufügel-Prachtlibellen (*Calopteryx virgo*) sind entlang der gesamten Brend sowie der Nebenbäche praktisch durchgehend verbreitet.

Nach Herrn Weisenburger gibt es für den alten ASK-Fund der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltoni*) an den Gräben zum Mühlbach in der Brendaue südöstlich Wegfurt zwar keine aktuellen Nachweise; da die Art aber regional nicht selten ist, kommt sie vermutlich noch immer im Gebiet vor.

Weichtiere (Schnecken)

Bei zwei Stichproben an potenziell geeigneten Habitaten (Grabenböschungen) konnten keine Windelschnecken nachgewiesen werden.

Bewertung

Aus faunistischer Sicht sind weite Teile des Untersuchungsgebietes artenarm bzw. von anspruchslosen Arten besiedelt. Wenige hoch spezialisierte oder stark gefährdete Arten, die aber meist nur als Nahrungsgäste bzw. in Extremjahren auf der Durchwanderung auftreten, sind die Ausnahme.

Von regionaler Bedeutung ist die Brend einschließlich ihrer gewässerbegleitenden Grünländer und Saumstrukturen, sowohl für Gewässerarten (Fische, Libellen) als auch für spezialisierte Arten wie die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge oder als Nahrungshabitat, z.B. für den Schwarzstorch.

Der Weisbach mit seinen angrenzenden Feuchtlebensräumen ist von lokaler Bedeutung für den Biotopverbund.

Die Ackerflächen auf den Hängen nördlich Wegfurt bieten spezialisierten Offenland-Arten wie Feldlerche und Rebhuhn Lebensraum.

Biotopverbund

Der Biotopverbund im Untersuchungsgebiet und damit verbunden die Lage der wertvollen (Komplex-)Lebensräume orientiert sich entlang der Talzüge, also in einem breiten Band südlich der bestehenden B 279 im Brendtal als Teil der regionalen Verbundachse zwischen Bischofsheim und Bad Neustadt mit dem Tal der Fränkischen Saale, sowie an dem von Nordosten einmündenden Weisbachtal. Hier konzentrieren sich auch die bekannten Vorkommen seltener Tierarten.

Vorbelastungen bestehen im unmittelbaren Nahbereich der B 279.

Seit der Flurbereinigung konzentrieren sich die vorhandenen Hecken auf mehrere, räumlich eng begrenzte „Quartiere“ mit hoher Heckendichte.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Hängen und Höhenrücken sind von einem weitgehend intakten Netz an Kleinstrukturen mit eher geringem Gehölzanteil durchzogen und weisen deshalb eine gleichmäßige Verteilung ackerbrütender Vogelarten auf.

3.5.1.4 Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms

Die Brend im Untersuchungsgebiet ist im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Rhön-Grabfeld (1995) als Lebensraum mit überregionaler Bedeutung eingestuft, der Debach mit regionaler Bedeutung und der Weisbach mit lokaler Bedeutung.

Feuchtgebiete im Brendtal östlich und westlich von Wegfurt haben nach ABSP lokale Bedeutung, die Feuchtflächen an der Westgrenze des Untersuchungsgebietes im Brendtal sind Lebensräume mit regionaler Bedeutung. Auch die Feuchtgebiete im Debachtal sind als Lebensräume mit regionaler Bedeutung eingestuft.

Die Trockenstandorte am südöstlichen Markberg sind nach ABSP von regionaler Bedeutung, die übrigen bodensauren Trockenlebensräume im Gebiet besitzen lokale Bedeutung.

3.5.2 Schutzgut Boden

Geologie

Nördlich der Brend ist das Untersuchungsgebiet vom Mittleren Buntsandstein geprägt, der den gesamten Sockel des Anstiegs nördlich der Brend bildet. Vorherrschend sind rote, meist grobkörnige Sandsteine. Erst weiter nördlich treten dann auch die vorwiegend weißen, meist kieseligen Sandsteine auf. Teilweise liegen über diesem Buntsandsteinsockel v.a. im westlichen Teil noch diluvialer Schutt und Terrassenschotter.

Böden

Auf den Sandsteinen haben sich stark lehmige Sande bis stark sandige Lehme, diese z.T. kies- und glimmerführend, z.T. steinig entwickelt. Auf den Hochlagen nördlich von Wegfurt ist der Lehmantel in der Regel höher, so dass hier anlehmige bis lehmige Sande vorherrschen.

Darauf haben sich mittel- bis tiefgründige, vorwiegend podsolige Sand-Braunerden entwickelt.

Nach der Bodenschätzungskarte Blatt Nr. 2 Schweinfurt 1 : 100 000 sind nördlich von Wegfurt stark lehmige Sande mit schlechter Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahl 20 - 29), am Ortsrand und in der Gemarkung Weisbach teilweise auch etwas bessere, stark sandige Lehme (Bodenwertzahl 30 - 39) anzutreffen.

Die Grünlandstandorte im Talgrund weisen die Bodenart Lehm mit vergleichsweise guter Ertragsfähigkeit auf (Bodenwertzahl 40 - 49).

Nordwestlich von Wegfurt und nördlich der Bundesstraße liegt eine rekultivierte Lagerfläche von Bodenaushub und Bauschutt.

Altlasten im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt.

3.5.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Brend mit dem Weisbach als nördlichen Zufluss. Beide sind dauerhaft wasserführend.

Außerdem sind der Retzbach von Nordwesten und der Debach im Süden von Wegfurt wichtige Elemente des Fließgewässernetzes.

Im Tal der Brend sind verschiedene Gräben zur Entwässerung sowie als Mühlgräben angelegt worden. Von den Hangflächen werden darüber hinaus Gräben zur Ableitung des Oberflächenwassers geführt.

Alle Oberflächengewässer sind als Gewässer 3. Ordnung eingestuft, die Brend ist außerdem Wildbach.

Die Brend ist der Hauptsammler des von der Rhön her abfließenden Niederschlagswassers und führt oft von der Schneeschmelze bestimmte Winter- und Frühjahrshochwässer.

Der Mittelwasserabfluss beträgt ca. 1,1 m³/s, der Abfluss bei hundertjährigem Hochwasser beträgt ca. 100 m³/s (Ortsplanungsstelle Unterfranken 1989/1994).

Im Vergleich zur Fränkischen Saale, in die sie mündet, weist die Brend ein größeres Gefälle, größere Geschiebeführung und z.T. Tiefenerosion auf.

Im Westen und Osten des Brendtals ist im Regionalplan ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz dargestellt.

Weder an der Brend noch am Weisbach ist ein amtliches Überschwemmungsgebiet festgelegt, hydraulische Berechnungen zu Überschwemmungsgebieten liegen nicht vor.

Grundwasser

„Der Buntsandstein bildet bei fehlender bzw. nur geringer Überdeckung i.d.R. einen wichtigen Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter. Das Grundwasser bewegt sich vor allem in Kluft- und Schichtfugen. Die Schichtdicke des Buntsandsteines beträgt bis knapp 700 m im Raum Bad Neustadt.

Der Buntsandstein weist i.d.R. einen mehrfachen Grundwasser-Stockwerksaufbau auf. Hydrologisch wirksam ist insbesondere sein Kluftvolumen, während das Porenvolumen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Da die Wasserführung im Buntsandstein überwiegend an Klüfte, Spalten und Schichtungen gebunden ist, die ungleichmäßig den Gesteinsverband zerlegen, besteht bei der Erschließung mit Vertikalbrunnen ein gewisses Risiko“ (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 2003)

Im Untersuchungsgebiet ist im Nordwesten am Retzbach das Wasserschutzgebiet OT Wegfurt, Bischofsheim a. d. Rhön und OT Weisbach, Markt Oberelsbach mit den Schutzzonen I - III ausgewiesen (Verordnung AZ: 350-8271.07-1/86).

Das Wasserschutzgebiet umfasst dabei die Hochflächen nördlich der Brend, reicht aber mit der Schutzzone III auch über die bestehende Bundesstraße B 279 hinweg in die Brendaue hinein.

Im Regionalplan Main-Rhön (3) sind darüber hinaus ausgedehnte Vorranggebiete für Trinkwasserversorgung im Bereich des „Burgwallbacher Forstes“ im Südwesten von Wegfurt sowie zwischen Kreisstraße NES 16 und „Markberg“ einschl. der dortigen Wälder im Nordosten von Wegfurt dargestellt.

In der Brend- und unteren Weisbachaue ist ein oberflächennahes Grundwasserstockwerk in der Talfüllung ausgebildet, das aufgrund des geringen Abstands zur Oberfläche vergleichsweise empfindlich ist, zumal schützende Deckschichten fehlen, v.a. wenn die darüber liegenden Sedimente der Talfüllung sehr sand- oder geröllhaltig sind.

3.5.4 Schutzgut Luft / Klima

Regionalklima

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima. Durch die Lage im Regenschatten der Rhön ist das Gebiet stärker kontinental geprägt.

Gegenüber dem milderen Neustädter Becken ist die mittlere Jahrestemperatur mit 7 bis 8° C jedoch schon deutlich niedriger. Die Durchschnittstemperatur in der Vegetationsperiode liegt zwischen 12,0° und 12,5° C. Die Länge der Vegetationsperiode (Lufttemperatur mind. 5° C) beträgt 210 - 220 Tage, die Dauer der frostfreien Zeit 180 - 190 Tage.

110 - 120 Frosttagen stehen 20 - 25 Sommertage (mit einer Höchsttemperatur von mehr als 25° C) gegenüber.

Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt 750 mm – 850 mm.

Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest und wird kleinräumig durch den Verlauf des Brendtals abgelenkt.

Lokalklima

Die vorherrschenden Westwinde folgen den vom Relief her vorgegebenen Talstrukturen.

Kaltluftentstehungsgebiete sind vor allem die ausgedehnten Waldflächen an den Oberhängen. Als Kaltluftabflussbahnen sind die unbebauten Hangflanken und insbesondere die flachen Senken und Tälchen anzusprechen, auf denen die auf den Hochflächen und über den Wäldern entstehende Kaltluft herabstreicht und sich dann in den Talauen sammelt.

Über das Retzbach-, Debach- und Weisbachtal fließt die Kaltluft letztlich in das Brendtal als zentrales Kaltluftsammelgebiet im Untersuchungsraum.

Dort können bei ungünstiger austauscharmer Wetterlage erhöhte Schadstoffkonzentrationen (insbesondere aus Verkehr und Hausbrand) sowie eine erhöhte Nebelneigung auftreten.

3.5.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch ausgeprägte Geländekanten im Talverlauf des Brendtals in Nordwest-Südost-Richtung (Terrassenkante der Aue, aber auch die horizontbegrenzende Kammlinie) sowie durch eine hohe Reliefenergie aus.

Der Höhenunterschied zwischen dem Brendtal und den angrenzenden Höhen, z.B. dem „Markberg“ beträgt ca. 60 – 70 m, wobei die Geländerücken außerhalb des Untersuchungsgebietes noch weiter ansteigen.

Die abwechslungsreiche Ausstattung der Landschaft mit Hecken, Wiesen und Wäldern sowie die vielfältigen Ausblicke auf Nahziele (gegenüberliegende Talseite, Ortslagen von Wegfurt oder Schönau a. d. Brend) oder Fernziele (Kreuzberg, Lange Rhön, Weinberg bei Weisbach) machen das Untersuchungsgebiet für ruhige Erholungsformen (Spaziergehen, Wandern) attraktiv.

Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet bestehen durch technische Bauwerke in der freien Landschaft wie einem Sendemast am östlichen „Markberg“ oder der Kläranlage Wegfurt.

Die vorhandene Bundesstraße beeinträchtigt zwar die Erholungseignung der Landschaft (z.B. durch Lärm und visuelle Störung), aufgrund ihrer geländenahen, landschaftsgerechten Trassierung (sie verläuft im Untersuchungsgebiet immer genau auf der nördlichen Terrassenkante der Brendaue) stellt sie derzeit keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

3.5.6 Schutzgut Mensch

Für die Naherholung sind vor allem die landwirtschaftlichen Fluren nördlich von Wegfurt, die über das örtliche (landwirtschaftliche) Wegesystem direkt erreichbar sind, von Bedeutung.

Hinsichtlich der Ferienerholung ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Bischofsheim a. d. Rhön staatlich anerkannter Erholungsort ist.

Für die wirtschaftliche Bedeutung, die der Tourismus bzw. Fremdenverkehr in Bischofsheim und damit auch in Wegfurt hat, sind

- die Vielfalt an Erholungseinrichtungen und -angeboten für ruhige und aktive Erholungsformen ebenso wesentlich wie
- die landschaftlichen Voraussetzungen, nämlich die an Kleinstrukturen reichhaltige Kulturlandschaft und das abwechslungsreiche Relief sowie das Angebot der Umgebung (siehe auch Schutzgut „Landschaftsbild“).

Touristische Angebote für Beherbergungen beschränken sich in Wegfurt auf Ferienwohnungen.

Aufgrund der Bedeutung als Erholungsort müssen vor allem die Funktionsbeziehungen (Wege) berücksichtigt werden, insbesondere die örtlichen Fußwege und das vorhandene Rad- und Wanderwegenetz.

Gerade der Brendtalradweg (Rhön-Grabfeld-Radwanderweg) auf der ehemaligen Bahntrasse hat – trotz des Verlaufs unmittelbar neben der bestehenden Bundesstraße B 279 - überregionale Bedeutung im Bayernnetz für Radfahrer und eine hohe Akzeptanz im Landkreis. Dieser überregionale Radweg auf der ehemaligen Bahnlinie ist durch die mäßigen Steigungen und dem weitgehenden Fehlen von gefährlichen Straßenkreuzungen zum Rad fahren oder Skaten auch bei Familien mit Kindern sehr beliebt.

Der „Ortesweg“ von Bad Neustadt a. d. Saale auf der Südseite der Brend, durch die Ortsmitte von Wegfurt und dann über das Retzbachtal in Richtung Heidelberg und weiter nach Kleinheiligkreuz, ist ein alter Handelsweg und hat überörtliche Bedeutung.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe örtlicher, beschilderter Wanderweg, z.B. einen Weg in das Weisbachtal.

3.5.7 Wechselwirkungen

Für die Beurteilung des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft sind vor allem die

- Abhängigkeit der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Klima und Tiere und Pflanzen bzgl. der Sicherung der Qualität der Lebensräume,
- zwischen Schutzgut Mensch und Landschaft/Landschaftsbild bzgl. der Sicherung der Erholungsqualitäten sowie
- zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen bzgl. des Lebensraumverlustes und der Versiegelung

von Bedeutung.

4 Konfliktanalyse und Vermeidung / Verminderung

4.1 Beschreibung des Eingriffs

Die geplante Ortsumgehung Wegfurt umfasst folgende Maßnahmen:

- Neutrassierung der B 279 mit einer Straßenbreite von 8,00 m, je 1,50 m breite Bankette, Neubau der Weisbachbrücke mit einer lichten Weite von 7,00 m und Rückbau der bestehenden Brücke
- Verlegung der Kreisstraße NES 16 einschl. höhengleicher Einmündung
- Anpassung des nachgeordneten Feldwegenetzes einschl. der erforderlichen Querungsmöglichkeiten der Bundesstraße (höhengleiche Querungen am Baubeginn beim Ortsanschluss West und Bauende beim Ortsanschluss Ost sowie Feldwegeunterführung bei Bau-km 0+944)
- Geländemodellierung im Bereich von Bau-km 0+318 – 0+660 sowie hinter dem Friedhof bei Bau-km 0+707 – 0+938 als Sichtschutz. Die Lücke zwischen Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+707 wird durch eine 4,00 m hohe Sichtschutzwand geschlossen.

- Oberflächenentwässerung über Mulden/Gräben, Einlaufschächte und Sammelleitungen. Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser in Regenbehandlungsanlagen geklärt und in die bestehenden Vorfluter eingeleitet.

Nähere Ausführungen sind in Unterlage 1 enthalten.

4.2 Konfliktminimierung

4.2.1 Prüfung von Alternativen

Im Zuge der Voruntersuchungen wurden zwei Varianten u.a. hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt untersucht:

- eine südliche Ortsumgehung und
- die vorliegende nördliche Variante (des Flächennutzungsplans)



Abb. 1: Übersichtslageplan der Voruntersuchung mit Variante Nord und Variante Süd

Variantenvergleich		
Vergleichsmerkmale	Wahllinie (Variante Nord)	Variante Süd
Bautechnische Merkmale:		
Streckenlänge (km)	1,500 km	3,171 km
Einschnitt, Damm: tiefster Einschnitt höchster Damm	ca. 3,00 m ca. 6,50 m	ca. 6,40 m ca. 6,30 m

Variantenvergleich		
Vergleichsmerkmale	Wahllinie (Variante Nord)	Variante Süd
Ingenieurbauwerke	BW 0-1 FW Brücke (LW = 7,00 m) BW 1-1 Weisbach-Brücke (LW=7,00m)	BW 0-1 Brend-Brücke (LW ca. 20m) BW 0-2 FW Brücke (LW ca. 7m) BW 1-1 FW Brücke (LW ca. 15m) BW 2-1 FW Brücke (LW ca. 7m) BW 2-2 Brend-Brücke (LW ca. 20m)
Baukosten: Straßenbau Brückenbau (Grunderwerb) Gesamt	ca. 3,749 Mio. € ca. 0,837 Mio. € (ca. 0,23 Mio. €) ca. 4,816 Mio. €	ca. 5,596 Mio. € ca. 3,200 Mio. € (ca. 0,600 Mio. €) ca. 9,396 Mio. €
Beurteilung:	<p>Aufgrund der relativ großen Steigungsstrecken (bis ca. 6,0%) und des Höhenunterschiedes der Südvariante gegenüber der Nordvariante (verlorene Steigung) sowie einer Mehrlänge von rd. 1,65 km zur Nordtrasse, wurde die Nordvariante weiterverfolgt.</p> <p>Die Nordvariante entlastet die Ortsdurchfahrt von Wegfurt vollständig vom Durchgangsverkehr. Bei der Südvariante bleibt der Durchgangsverkehr in Richtung Sondernau / Oberelsbach auch weiterhin auf der Hauptstraße in der Ortsmitte.</p>	
Umweltverträglichkeit:		
Mensch:	Trasse auf einer Länge von 920 m Abstand zu den Mischgebieten mindestens ca. 69 m. Keine Beeinträchtigung des Brendtal-Radwegs, sowie des Radweges südlich der Brend.	Trasse auf einer Länge von 1.350 m Abstand zu den Wohngebieten mindestens ca. 50 m bzw. ca. 85 m, maximal 400 m entfernt. Entwertung der derzeitigen Qualität des annähernd kreuzungsfreien Brendtal-Radwegs
Durchschneidung bzw. Tangierung v. Schutzgebieten: FFH-Gebiet DE 5626.371 „Tal der Brend“ Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“	250 m 932 m	965 m 2.775 m

Variantenvergleich		
Vergleichsmerkmale	Wahllinie (Variante Nord)	Variante Süd
nach § 30 BNatSchG geschützte Feucht- und Trockenflächen	100 m (Feuchtwiesen und Fließgewässerbegleitgehölze am Weisbach)	95 m (Fließgewässerbegleitgehölze und Hochstaudenfluren an der Brend)
Lebensräume des Wiesenknopf-Ameisenbläulings	40 m	640 m
Lebensräume der Zauneidechse	0 m	1.120 m
Biotopverbund	Querung des Weisbachtals im vorbelasteten Bereich	Zweimalige Neuzerschneidung des Brendtals
Boden:		
Versiegelung allgemein	21.127 21.369 m ²	ca. 40.500 m ²
Inanspruchnahme allgemein	70.068 71.166 m ²	ca. 108.000 m ²
Wasser:		
Querung von naturnahen Auenbereichen mit sehr hoher Bedeutung	---	auf 1330 m Barrierewirkung für Hochwasserabfluss durch Dammführung mit einer Höhe von durchschnittlich 2,5 - 4,5 m; zudem Überflutungsgefährdung Kläranlagen
Verlust an Retentionsraum	Vernachlässigbar	Verlust von Retentionsraum in erheblichem Maß durch Straßendamm (im Westen ca. 1 ha Fläche, im Osten ca. 1,65 ha)
Wasserschutzgebiet	---	ca. 830 m in WSG Zone III
Beurteilung:	Für eine geplante Ortsumgehung von Wegfurt ergibt die Umweltverträglichkeitsuntersuchung keinen konfliktfreien Korridor. Mit der Nordvariante liegt jedoch ein „relativ konfliktarmer“ Korridor vor, bei dem durch Maßnahmen zur Eingriffsminimierung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen“ (Wohnfunktion und Lärmschutz), das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume“ und das Schutzgut „Wasser“ deutlich verringert werden können.	

Mit einer Südumfahrung von Wegfurt sind gravierende Eingriffe in die Umwelt mit 2 Querungen der regional bedeutsamen Biotopverbundachse im Brendtal mit ausgedehnten Vorkommen seltener und regional bedeutsamer Tierarten (z.B. Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Fledermäuse etc.) durch Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung und Zerschneidung von Lebensräumen verbunden. Das Brendtal ist als FFH-Gebiet von Europäischer Bedeutung ausgewiesen.

Durch die Talquerungen mit ihren Dammbauwerken sind weitreichende und nachhaltige Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses mit möglicher Hochwassergefahr für Wegfurt und die beiden Kläranlagen, aber auch des Kaltluftabflusses verbunden.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die umfangreichen Bodenbewegungen erheblich

verändert. Die technischen Bauwerke (einschl. Damm- und Einschnittsböschungen), die bei der Südvariante erforderlich werden, stellen erhebliche landschaftsoptische Beeinträchtigungen dar, vor allem die Dammstrecken im Brendtal.

Weiterhin hat eine Südumfahrung die Zerschneidung eines zusammenhängenden, derzeit von Verkehrswegen unzerschnittenen ruhigen Landschaftsausschnittes zur Folge, der ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt.

Bei der Südvariante ist die Verkehrswirksamkeit geringer, weil weiterhin der gesamte Durchgangsverkehr der Kreisstraße NES 16 durch die Ortslage Wegfurt geführt werden müsste.

Bei der vorgelegten Nordvariante ist eine Querung des Weisbachtals als Teil des FFH-Gebietes DE 5626-371 „Tal der Brend“ unvermeidbar. Der Weisbach mit seinem Gewässerbegleitgehölz und den angrenzenden Feuchtlebensräumen der Aue stellt eine naturschutzfachlich empfindliche lokale Biotopverbundachse dar, die aber durch die Querung der bestehenden Bundesstraße vorbelastet ist.

Die geplante Nordvariante wird etwa an der gleichen Stelle den Weisbach queren, so dass zwar Lebensraumverluste auftreten, eine Neuzerschneidung im Biotopverbund aber vermieden werden kann. Durch ein ausreichend groß dimensioniertes Querungsbauwerk (Sicherstellung der Wanderroute für Wildkatze oder Fischotter) und weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für querende Tierarten (Fledermäuse, Eisvogel) ist sogar eine Verbesserung/Entlastung gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Schutzmaßnahmen für die wertvollen Lebensräume während der Bauzeit sind vorgesehen.

Durch die Trassenführung werden Hecken, Hohlwege und Einzelbäume als kennzeichnende Landschaftselemente der landwirtschaftlichen Flur nördlich von Wegfurt beseitigt. Diese werden aber u.a. durch geeignete Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes auch im Bereich der Straßenebenenflächen als landschaftstypische Elemente zur Einbindung des Bauwerks in das Landschaftsbild wieder neu geschaffen. Die vor wenigen Jahren angelegte Ausgleichsfläche des Landkreises wird teilweise beansprucht und muss deshalb an anderer Stelle neu hergestellt werden.

Bei der Nordvariante kann durch die siedlungsnahe Trassenführung und die Lage der Trasse überwiegend im Einschnitt die Reichweite der Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie die landschaftsoptische Beeinträchtigung in erheblichem Ausmaß reduziert werden. Diese Einbindung in das Landschaftsbild ist aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes im Naturpark „Bayerische Rhön“ und der Bedeutung der Erholung bzw. des Tourismus von erheblicher Bedeutung.

Das Wasserschutzgebiet im Westen wird durch die geplante Trassierung ebenso wenig tangiert wie die rekultivierte Lagerfläche von Bodenaushub und Bauschutt, so dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser in diesem Bereich zu erwarten sind. Das Überschwemmungsgebiet der Brend ist durch die Maßnahme nicht betroffen.

Aus der Sicht der Kulturgüter werden vorhandene Bau- und Flurdenkmäler am nördlichen Ortsrand durch die geplante Trasse betroffen. Hier ist eine sensible Neugestaltung des Umfeldes um die Kapelle und ein Versetzen der Feldkreuze an geeignete Stelle in der Nähe erforderlich.

Durch die ortsnahe Trassenführung mit den landschaftsbezogenen Zwangspunkten im Osten (Weisbachtal) und Westen (Wasserschutzgebiet, rekultivierte Lagerfläche von Bodenaushub und Bauschutt) ergibt sich auch eine vergleichsweise geringe Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen und eine deutliche Reduzierung der Zerschneidung dieser Nutzflächen.

4.2.2 Optimierung der Trasse in Lage und Höhe sowie Straßenquerschnitt

Die Trassenführung erfolgt möglichst im Einschnitt, um Lärm- und Sichtbeeinträchtigungen der anschließenden Mischgebiete und des Ortsrandes sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren.

Die vorhandenen Wirtschaftswegeverbindungen, die gleichzeitig auch wichtige Fußwegeverbindungen nach Norden darstellen, werden durch zwei höhengleiche Querungsmöglichkeiten am

Ortsanschluss West und Ortsanschluss Ost sowie durch ein Unterführungsbauwerk (höhenfrei) bei Bau-km 0+944 wieder hergestellt.

4.2.3 Entwässerung

Die Niederschlagswasserbehandlung für das anfallende Oberflächenwasser erfolgt gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beidseitig der Kreis- und Bundesstraße in den Dammlagen über Bankette und Mulden/Gräben und in den Einschnittslagen über Bankette, Mulden, Einlaufschächte, Sammelleitungen.

Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser in Regenbehandlungsanlagen geklärt und in die bestehenden Vorfluter eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser aus der nördlich zur Ortsumgehung B 279 angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flur (Außeneinzugsgebiete) wird über Abfanggräben oberhalb der Ortsumgehung (nördliche Seite der Umgehung, Einschnittsoberkanten, Dammfußpunkte) gesammelt und über neue bzw. bestehende Vorflutsysteme in die Brend und den Weisbach eingeleitet.

4.2.4 Weisbachquerung (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V)

Die Querung des Weisbachs erfolgt aufgrund der nach Norden verschobenen Trasse der Ortsumgehung ca. 25 m weiter nördlich. Da dieser Bereich Teil des Europäischen Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Tal der Brend“) ist, wurde das Lichtraumprofil vergrößert, um die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand keinesfalls zu verschlechtern, sondern möglichst zu verbessern.

Das bestehende Bauwerk am Weisbach hat eine lichte Weite von 3,00 m, die Breite der Fließsohle beträgt 1,70 m zzgl. beidseitigen Bermen von 0,65 m. Die lichte Höhe beträgt 1,50 m von der Sohle bis UK Brücke bzw. 1,15 m von der OK Berme bis UK Brücke.

Das neue Bauwerk hat nachfolgende Abmessungen: Die lichte Höhe beträgt mindestens 1,70 m von Fließsohle bis UK Brücke bzw. mindestens 1,85 m von der Sohle des Niedrigwassergerinnes bis UK Brücke.

In der Fließsohle mit 3,00 m Breite an der Bachsohle bzw. 5,50 m Breite an der Böschungsoberkante wird ein ca. 80 cm breites Niedrigwassergerinne (ca. 15 cm tiefer als die Fließsohle) angelegt. Zu beachten ist, dass das Niedrig- und Mittelwassergerinne zuerst 15 cm tiefer angelegt und dann mit natürlichem Sohls substrat um 15 cm erhöht werden muss.

Seitlich werden 2 Bermen/ Bankettstreifen mit jeweils 0,75 m Breite vorgesehen, die ca. 50 cm über der Sohle des Mittelwassergerinnes liegen.

Vor und nach dem Brückenbauwerk sind zur besseren Substratablagerung Schwellen einzubauen.

Das bestehende Weisbachbauwerk wird zurückgebaut, der Bach dort einschl. der Uferböschungen wieder neu profiliert.

4.2.5 Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V)

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ortsumgehung Wegfurt kann das hohe ökologische Risiko dieser Maßnahme durch die Wahl der Nordvariante und entsprechende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung erheblich reduziert werden. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse, die entlang der Gehölzstrukturen des Weisbachs jagen und dabei die Bundesstraße B 279 queren. Dieser Bereich ist auch deshalb besonders sensibel, weil er Teil des Europäischen Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Tal der Brend“) ist.

Als artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme wird eine sogenannte „Überflughilfe“ für Fledermäuse gemäß Abstimmungstermin mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde

am 24.04.2014 in Anlehnung an das Merkblatt M AQ, „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ auf beiden Seiten der Brücke als Abweiseeinrichtungen mit einer Höhe von 4 m über Fahrbahnoberkante errichtet. Diese wird zeitlich unbegrenzt vorgehalten. Diese Maßnahme stellt im Vergleich zum derzeitigen Bestand eine wesentliche Verbesserung dar.

Vorgesehen ist eine Stahlkonstruktion mit Pfosten, an die ein Geflecht mit einer Maschenweite von ca. 2 – 3 cm befestigt wird (also keine lichtundurchlässige Irritationsschutzwand). Die Maschenweite wird so gering gewählt, dass die kleinste vorkommende Fledermausart (Zwergfledermaus) nicht hindurch fliegen kann und somit das Geflecht über das Echolot als „Wand“ wahrnehmen kann. Die Stahlkonstruktion wird beidseitig der B 279 auf den Brückenkappen befestigt.

Zur Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder stehen die Stahlkonstruktionen 16,6 m auseinander.

Diese Abweiseeinrichtung wird beidseits der Brückenkappen um jeweils 20 m verlängert. Die Anschlusselemente werden teilweise abgeklappt, also nicht mehr parallel zur Fahrbahn geführt, um die Sichtverhältnisse nicht zu beeinträchtigen.

4.2.6 Geländemodellierung

Die Kreisstraße wird auf einer Länge von 200 m verlegt. Die alte Straße wird deshalb entsiegelt und der hohlwegartige Einschnitt wieder verfüllt. Dadurch wird auch das Landschaftsbild in diesem Bereich wieder hergestellt. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung dieser aufgefüllten Flächen ist nicht vorgesehen, so dass dieser Bereich wieder großzügig mit Gehölzstrukturen bepflanzt wird.

Die im Zuge der Verlegung neu entstehenden Einschnittsböschungen v.a. an der Kreisstraße NES 16 werden – sofern es das Platzangebot zulässt – landschaftsgerecht und vielfältig modelliert und einschließlich der anschließenden Zwickelflächen wieder bepflanzt.

Von Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+660 sowie zwischen Bau-km 0+707 bis Bau-km 0+938 wird südlich der B 279 aus Überschussmassen eine Seitendeponie als Sichtschutzwand (Erdwall) geschüttet. Die Auffüllhöhe - bezogen auf den rechten Fahrbahnrand der B 279 - beträgt 4,00 m. Die Lücke zwischen Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+707 wird zur Vermeidung von Lästigkeiten in Form von Pegelsprüngen durch eine 4,00 m hohe Sichtschutzwand - bezogen auf den rechten Fahrbahnrand geschlossen. Die Ausbildung einer Wand wird durch die Trassennähe der vorhandenen Kapelle (Baudenkmal D-6-73-117-150) bei Bau-km 0+693 notwendig. Der Erdwall schirmt außerdem die Ortschaft Wegfurt gegen den Straßenverkehrslärm ab. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz gem. BImSchG. Dieser kann auch nicht durch den Bau des Erdwalls hergeleitet werden.

Um den auf der Südseite der B 279 vorgesehenen Sichtschutzwand möglichst gut in das Landschaftsbild einzubinden und dort eine typische Ortsrandstruktur wieder aufzubauen, werden angrenzende Zwickel- und Restflächen (z.B. bei Bau-km 0+550 – 0+680 sowie hinter dem Friedhof bei Bau-km 0+700 – 0+900) in die Gestaltung einbezogen und durch kulissenartige Bepflanzungen mit Obstbäumen im Westen bzw. einer dichten Gehölzstruktur im Osten gegliedert.

4.2.7 Sonstiges

Reduzierung des Baufeldes

Das Baufeld wurde im Bereich wertvoller Lebensräume (v.a. Hecken und Gehölze, Einzelbaumreihen, Feuchtwiesen bei Bau-km 1+190 – 1+310) soweit als möglich reduziert, um die Eingriffe zu minimieren.

Schutzzäune (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V) und Tabuflächen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V)

Für zu erhaltende Einzelbäume und Gehölzgruppen und empfindliche Biotopflächen werden Tabuflächen während der Bauzeit ausgewiesen (siehe Anlage 3). Zur Vermeidung von Beeinträch-

tigungen empfindlicher Biotopstrukturen im Nahbereich des Eingriffs werden bei den Biotopstrukturen entlang der Brend und des Weisbachs, der wertvollen extensiv genutzten Wiesen, Hecken und Gehölze in der Flur angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune gemäß DIN 18920 und RAS LP4 errichtet. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3 E) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.

Flächen für Baustelleneinrichtung (Vermeidungsmaßnahme 2.3 V)

Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder renaturiert.

Rodung (Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V und 1.4 V)

Die Rodung von Gehölzen wird entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September durchgeführt, sondern auf das Winterhalbjahr beschränkt (Vermeidungsmaßnahme 1.4 V).

Die Rodung von Bäumen mit Verdacht auf Fledermausquartiere (Baumhöhlen, Spalten, abstehende Rinde) muss zur Vermeidung einer erheblichen Störung oder Schädigung von Wochenstuben oder überwinterten Tieren zwischen Mitte September und Mitte Oktober (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V) erfolgen. Die entsprechenden Bäume sind im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand zu markieren.

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden potenzielle Habitatbäume von Mitte September bis Mitte Oktober abschnittsweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Alternativ können die Bäume auch durch geeignetes Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt werden. Die Fällmaßnahmen werden durch eine fledermauskundige Person begleitet, die die Stämme auf Fledermausvorkommen hin untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier verbringt.

Mahd der Wiesen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V)

Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn kann für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vermieden werden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen.

Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V)

Eine Störung der Reviere von bodenbrütenden Vogelarten einschl. Beseitigung des Neststandorts während der Baumaßnahmen wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollen, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden oder der Nachweis erbracht wird, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn).

Umfeld der Baudenkmäler

Durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt verändern sich die Verkehrsbeziehungen an der Einmündung bei der Kapelle und dem dortigen Bildstock mit der Mondsichelmadonna (Bau-km

0+690). Der Umgestaltung/Anpassung dieses Einmündungsbereichs mit dem Vorfeld zur Kapelle und zum Bildstock kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Der Bildstock wird auf einen bereits abgestimmten Standort rechts von der Kapelle versetzt.

Zur Abschirmung der Ortsumgehung wird in diesem Bereich eine dichte Böschungsbepflanzung vorgesehen.

Die beiden niedrigen Steinkreuze am Feldweg oberhalb des Friedhofs liegen im Baufeld der Ortsumgehung. Für die beiden Baudenkmäler wurde in Abstimmung mit der Stadt Bischofsheim im unmittelbaren Umfeld nördlich der Ortsumgehung ein neuer Standort an der Wegegabelung Fl.Nr. 687 / 694 vorgesehen.

4.3 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des BNatSchG sind „alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“, unzulässig.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen (vgl. § 34 BNatSchG).

Im Untersuchungsgebiet liegt das FFH-Gebiet DE 5626-371 „Tal der Brend“.

In der am 01.04.2016 in Kraft getretenen Bayerischen Natura-2000-Verordnung (BayNat2000V) wurden keine Anpassungen der Abgrenzungen des Schutzgebietes und keine Anpassungen bzgl. der im Standarddatenbogen angeführten Arten und Lebensraumtypen vorgenommen. Die festgelegten Erhaltungsziele mit Stand vom 19.02.2016 sind in Kap. 4.3.1 erläutert.

4.3.1 Gebietsmerkmale

Das FFH-Gebiet DE 5626-371 „Tal der Brend“ mit einer Gesamtfläche von 424 ha umfasst im Untersuchungsgebiet für die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 das Brendtal sowie das Weisbachtal, die ein unterschiedlich ausgeprägtes Mosaik von Fließgewässer- und Feuchtlebensräumen aufweisen.

Wesentliches Gebietsmerkmal gemäß Standarddatenbogen ist die Tatsache, dass es sich um ein Bachtal am Südwestrand (wohl Südostrand gemeint ?) der Rhön und ein wichtiges Element des regionalen Fließgewässerverbands handelt.

Güte und Bedeutung ergeben sich aus

- den repräsentativen mageren Flachland-Mähwiesen,
- mehreren Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Verbundsituation, außerdem
- Fließgewässer-Lebensräume und
- wertvolle Habitats der Groppe.

Für das FFH-Gebiet werden folgende vorkommenden Tierarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG im Standarddatenbogen genannt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Lampetra planeri	Bachneunauge
Cottus gobio	Groppe
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Auf dem Standarddatenbogen werden für das FFH-Gebiet keine vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG genannt.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) werden gemäß Standarddatenbogen genannt:

EU-Code:	LRT-Name:
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

Für das FFH-Gebiet Nr. DE 5626-371 „Tal der Brend“ wurden von der Regierung von Unterfranken (Stand 19.02.2016) die Erhaltungsziele gebietsbezogen konkretisiert:

Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Bachtals am Südrand der Rhön als wichtiges Element des regionalen Fließgewässerverbands mit repräsentativen mageren Flachlandmähwiesen, mehreren Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Verbundsituation sowie Fließgewässer-Lebensräumen und wertvollen Habitaten der Groppe.

1. Erhalt der **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion***. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischem Gewässerchemismus, -trophie und -temperatur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit ausreichend ungestörtem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer, unverbauter, für Gewässerorganismen durchgängiger, strukturreicher Gewässer ohne Ufer- und Sohlbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen sowie ungestörter Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teil Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs der Fließgewässer mit den auetypischen Kontaktlebensräumen wie fluss- bzw. bachbegleitenden Gehölzbeständen, Röhrichten, Seggenrieden, Niedermooren, Hochstaudenfluren und Nasswiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Spektrums der Gewässerorganismen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe** in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die auetypischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Niedermoore, Nasswiesen und artenreiches Grünland. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** in ihrer gebietsspezifischen Ausprägung und Verteilung. Erhalt ggf. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt-

und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten, Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern, Mulden.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des **Bachneunauges** und der **Groppe**. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbauter und durchgängiger Gewässer mit natürlicher Struktur und Dynamik sowie strukturreichen Habitaten mit unverschlammtem Sohlsubstrat mit ausreichenden Versteck-, Laich- und Brutmöglichkeiten und differenziertem, abwechslungsreichem Strömungsverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Gewässern ausreichend hoher Gewässerqualität ohne bzw. mit geringen Sediment- und Nährstoffeinträgen aus dem Umland.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisen-vorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.

Managementpläne als Bewirtschaftungspläne nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für das Natura 2000-Gebiet derzeit nicht aufgestellt.

4.3.2 Auswirkungen, Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit

Als sog. "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich Projektwirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ergeben können) wird primär ein Bereich von ca. 250 m beidseits der geplanten Trasse betrachtet, der mit dem Untersuchungsgebiet identisch ist.

Direkte Auswirkungen auf Arten und Lebensraumtypen

Von den in Kapitel 1.1 genannten Lebensraumtypen sind folgende im Untersuchungsgebiet und/oder der näheren Umgebung vorhanden:

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*:

Entlang der Brend ist der genannte Lebensraumtyp mit seinen Schwimmblattdecken fast durchgehend und auch unmittelbar im Ortsbereich trotz Uferverbau vorhanden.

Im Weisbach fehlt dieser Lebensraumtyp im Bereich der B 279-Querung, weil das Gewässer hier im Bereich der Querung in der Sohle befestigt und anschließend begradigt wurde.

Im nördlich anschließenden Abschnitt, der durch die geplante Trasse gequert wird, fehlt eine Schwimmblattvegetation aufgrund der starken Beschattung.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Diese feuchten Hochstaudenfluren sind an der Brend und am Weisbach im Untersuchungsgebiet fast durchgängig vorhanden, insbesondere wenn ausreichende Lichtverhältnisse gegeben sind. Hochstaudenfluren fehlen meist in den dicht bewaldeten Streckenabschnitten sowie an den durch regelmäßige Erosion gekennzeichneten Prallufern der Brend.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Die mageren Flachlandmähwiesen sind in der Brendaue regelmäßig vorhanden, wenn auch der Erhaltungszustand v.a. im Westen von Wegfurt aufgrund der relativ hohen Nutzungsintensität nicht gut ist.

Die besten Bestände finden sich im Westen des Untersuchungsgebietes (auf Weisbacher und Unterweißenbrunner Gemarkung), dort allerdings mit der Tendenz zum Brachfallen, sowie im Osten des Untersuchungsgebietes (östlich der Weisbach-Mündung) nördlich und südlich der

Brend. Im Osten ist auch der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) häufiger.

Im Weisbachtal sind diese mageren Flachland-Mähwiesen nur kleinflächig vorhanden (v.a. östlich des Weisbachs). Ein großer Teil der dortigen Wiesen ist den Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiesen) zuzuordnen.

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Dieser prioritäre Wald-Lebensraumtyp ist entlang der Brend im Untersuchungsgebiet fast durchgehend als lineares Fließgewässerbegleitgehölz vorhanden (selbst im Ortsbereich von Wegfurt, dort allerdings in schmaler Ausprägung).

Am Weisbach sind die Auenwälder sehr viel schmaler, aber von Norden bis zur B 279-Querung gewässerbegleitend noch vorhanden. Südlich der Bundesstraße fehlt dieser Waldtyp am Weisbach. Im Bereich der Bundesstraße ist der Lebensraumtyp erheblich gestört und vorbelastet.

Groppe und Bachneunauge sind sicher bzw. sehr wahrscheinlich in der Brend vorhanden. Ein Vorkommen im Weisbach ist wegen der Abstürze und Schwellen im Gewässer unwahrscheinlich.

Lebensräume der beiden Fischarten werden durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt nicht direkt überbaut.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Einleitung von verschmutztem Fahrwasser kann durch die vorgesehene Behandlung des Oberflächenwassers ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorliegenden Informationen und eigenen Gebietskenntnisse ist davon auszugehen, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im gesamten Brendtal zwischen Unterweißbrunn und dem westlichen Ortsrand von Bad Neustadt a. d. Saale fliegt.

Geeignete Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf) sind insbesondere an den Talrändern (z.B. an den Böschungen des Radwegs (ehemalige Bahnlinie)) regelmäßig anzutreffen. Es ist davon auszugehen, dass auch geeignete Wirtsameisen vermutlich überall vorhanden sind.

Die Ortsumgehung schneidet westlich des Weisbachs ein kleines Teilvorkommen am Rand ab und überbaut kleinflächig Lebensräume (ca. 1.200 m² dauerhaft, ca. 930 m² vorübergehende Inanspruchnahme), so dass trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in beiden Jahren vor Baubeginn (für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) kann vermieden werden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V).

Zu diesem Zeitpunkt werden als CEF-Maßnahmen

- eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen: Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen auf Fl.Nr. 1570 und 1570/1 mit 6.535 m² wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass neben der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt (Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH). Diese Maßnahme wird solange vorgehalten bis die Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH wirksam ist.
- rechtzeitig vor Baubeginn eine ca. 1.273 m² große Fläche im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Population (auf Fl.Nr. 1571, 1572 und 1572/1) als Grünlandlebensraum mit der Ansaat einer Wiesenmischung mit Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze zur Verfügung gestellt (Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH).

Insofern wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet und damit die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gewahrt bleibt.

Durch die Trasse der Bundesstraße B 279 wird das FFH-Gebiet im Bereich des Weisbachtals am östlichen Ortsrand von Wegfurt auf einer Länge von 250 m sowie durch den Ortsanschluss Ost in Anspruch genommen.

Dort sind Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiesen – kein FFH-LRT) sowie der LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) westlich der Weisbachbrücke (ca. 1.127 m²) betroffen.

Die Querung des Weisbachs erfolgt etwa 25 m nördlich der Stelle der vorhandenen Weisbachbrücke, wo der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 am Weisbach durch die bestehende Bundesstraße bereits vorbelastet ist.

Für zwei Einleitungsstellen von unbelastetem Böschungswasser in die Brend am Baubeginn ist die punktuelle Inanspruchnahme von Gewässerbegleitgehölzen mit Hochstaudenfluren im Unterwuchs (Lebensraumtyp 91E0) verbunden.

Durch die Benachbarung zu der geplanten Ortsumgehung sind weiterreichende Auswirkungen (z.B. durch Störung, Lärm oder Stoffeintrag) auf die Lebensraumtypen nicht auszuschließen.

Da die Ortsumgehung aber im Bereich der bestehenden Bundesstraße B 279 das FFH-Gebiet durchquert, ist voraussichtlich nur mit einer Verlagerung der Beeinträchtigung zu rechnen. Eine verstärkte Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, weil der Verkehr auf der Ortsumgehung nicht zunehmen wird.

Indirekte Auswirkungen auf Arten

Veränderung von abiotischen Parametern

Veränderungen des Schutzguts Boden und Wasser sind unter den direkten Auswirkungen (siehe oben) behandelt.

Aufgrund der notwendigen Brückenbauwerke und Dammstrecken sind Veränderungen der Abflussverhältnisse möglich:

Durch das mit 7,00 m lichter Weite (gegenüber 3,0 m im Ist-Zustand) größere Querungsbauwerk sind hinsichtlich Höhe und Länge keine negative Veränderung des überbrückten Gewässerabschnitts des Weisbachs vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V).

Die geplante Ortsumgehung wird nicht zu einer erheblichen verstärkten Zerschneidung des Biotop- und Lebensraumverbunds im FFH-Gebiet führen, weil sie im Bereich des bereits durch die bestehende Bundesstraße B 279 zerschnittenen und vorbelasteten Raums verläuft. Das Kollisionsrisiko für Arten, die das Gewässer mit seinem Begleitgehölz als Leitlinie nutzen, bleibt unverändert.

Eisvogel und Wasseramsel als charakteristische Arten des LRT 3260, die entlang des gesamten Fließgewässersystems vorkommen, können unter der neuen Brücke hindurchfliegen.

Um vor allem beim Eisvogel und den Fledermäusen trotzdem mögliche Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen, werden jedoch an den Brückenseiten Abweiseeinrichtungen (siehe Kap. 4.2.5) angebracht werden.

Aufgrund der größeren lichten Weite des Durchlasses könnten sich die Bedingungen am Weisbach für die gewässergebundenen Arten (kleinere Fische, Wasserinsekten) sogar gegenüber dem Ist-Zustand verbessern.

4.3.3 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Eine Beeinträchtigung gilt dann als erheblich, wenn das Gebiet seine Funktionen bezogen auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann (siehe Pkt. 9.9 der Gem. Bek.).

Folgende FFH-Lebensraumtypen sind durch die geplante Ortsumgebung betroffen:

- Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiese: Lebensraumverlust durch Versiegelung von 326 m², Überbauung von 801 m², im wesentlichen auf Fl.Nr. 1570, also insgesamt 1.127 m²
- Lebensraumtyp 91E0* (prioritär) Auwälder mit einer Überbauung von 129 m² und einer vorübergehenden Inanspruchnahme von 165 m² für das Herstellen von 2 Grabeneinläufen; insgesamt also 294 m². diese Maßnahme ist auch aus gesamtökologischer Sicht wichtig, weil das anfallende Oberflächenwasser aus den Außeneinzugsgebieten direkt in die Brend abgeleitet wird, um eine Vermischung mit dem Oberflächenwasser der Straße zu vermeiden.
- Der Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren ist durch die Maßnahme nicht betroffen.

Zur Beurteilung, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Lebensraumtyps handelt, werden die „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FF-VP“ (TRAUTNER ET AL., 2007) herangezogen.

In Abhängigkeit von der Gesamtflächengröße des Lebensraumtyps im jeweiligen FFH-Gebiet werden hier Schwellenwerte vorgegeben, bei denen von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ausgegangen wird.

Für den LRT 6510, die mageren Flachlandmähwiesen, die im FFH-Gebiet ca. 57 % von 424 ha Gesamtfläche ausmachen, also etwa 241,68 ha entsprechen, bedeutet der Verlust von 1.127 m² einen Flächenverlust von 0,05 %, was dem Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Stufe III ($\leq 0,1$ %) entspricht. Dieser liegt für den LRT 6510 bei 1.000 m², wird also im konkreten Fall durch die geplante Baumaßnahme überschritten, so dass zunächst von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebietes auszugehen ist.

Der Verlust des LRT ist im konkreten Fall allerdings vor allem darin begründet, dass die erforderliche Querung des Weisbachs möglichst nahe an der derzeitigen Weisbachbrücke zu liegen kommen soll, um dort schwerwiegender Konflikte zu vermeiden, so dass die Trasse in der Folge auch die westlich anschließenden Flachlandmähwiesen durchfahren muss.

Dieser Zwangspunkt der Lage der Weisbachbrücke war wesentlich, um den Biotopverbund entlang des Weisbachs, der ebenfalls zum FFH-Gebiet gehört, möglichst wenig zusätzlich zu beeinträchtigen. Dadurch verringern sich die mit der Baumaßnahme verbundenen Beeinträchtigungen für die bachbegleitenden Lebensraumtypen 91E0 * sowie für die gewässergebundenen Organismen, aber auch für die Tierarten, die den Biotopverbund entlang des Weisbachs bzw. der dortigen Begleitgehölze nutzen (Eisvogel, Fledermäuse, Wildkatze, Fischotter).

Weiterhin entsteht der Lebensraumtypen der mageren Flachlandmähwiese aufgrund der vorgesehenen Pflege- und Bewirtschaftungsvorgaben mindestens auf der Hälfte der vorgesehenen Ausgleichsflächen sowie der Maßnahmen 3.3 V-CEF-FFH innerhalb des FFH-Gebietes (insgesamt 3,5 ha) neu, also vermutlich in einer Größenordnung von ca. 1,7 bis 2,0 ha (die andere Hälfte der geplanten Grünlandflächen ist möglicherweise zu feucht, so dass seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen entstehen können, von denen andere Arten wie die Sumpfschrecke profitieren werden).

In der Summe ist also unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen mit einer deutlichen Vergrößerung des LRT 6510 im FFH-Gebiet in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffs zu rechnen.

Dennoch ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps mindestens zeitlich beschränkt nicht sicher auszuschließen.

Für den LRT 91E0*, die Auwälder, die im FFH-Gebiet ca. 2 % von 424 ha Gesamtfläche ausmachen, also etwa 8,48 ha entsprechen, bedeutet der Verlust von 294 m² einen Flächenverlust von 0,35 %, was dem Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Stufe II ($\leq 0,5$ %) entspricht. Dieser liegt für den LRT 91E0* bei 500 m², wird also im konkreten Fall durch die geplanten Baumaßnahme nicht überschritten, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebietes auszugehen ist.

Das Herstellen von 2 Grabeneinläufen, für die die Auwaldabschnitte beansprucht werden, ist auch aus gesamtökologischer Sicht wichtig, weil das anfallende Oberflächenwasser aus den Außeneinzugsgebieten dadurch direkt in die Brend abgeleitet wird, um eine Vermischung mit dem Oberflächenwasser der Straße zu vermeiden.

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling kann aufgrund des Flächenverlustes von ca. 2.130 m² gemäß der Fachkonventionen (TRAUTNER ET AL., 2007) gemäß den vorgegebenen Orientierungswerten bei direktem Flächenverlust in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten (Schwellenwert bei Stufe I Grundwert = 40 m², bei Stufe II = 200 m², bei Stufe III = 400 m²)² trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Verhinderung/ Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen:

- Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn kann für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vermieden werden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V).
- Als vorgezogene CEF-Maßnahme wird eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen: Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. auf Fl.Nr. 1570 und 1570/1 mit 6.535 m² wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass neben der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt (Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH). Diese Maßnahme wird solange vorgehalten bis die Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH wirksam ist.
- Als weitere vorgezogene CEF-Maßnahmen (3.3 V-CEF-FFH) werden bereits vor Durchführung der Baumaßnahmen zusätzliche Grünlandlebensräume für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling als funktionserhaltende Maßnahmen geschaffen, um die lokale Population zu stärken.

eine erhebliche Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch den direkten Flächenentzug nicht ausgeschlossen werden.

² Auch für Arten wurde ein Stufenmodell der Orientierungswerte eingeführt. Für einen Teil der Arten wurden insofern neben dem Grund-Orientierungswert (Stufe 1) – abhängig von bestimmten Größenordnungen der Bestände bzw. relativen Werten des Habitatverlustes im jeweiligen Gebiet – zwei jeweils höhere Orientierungswerte (Stufen 2 und 3) zur möglichen Anwendung in der gebietsspezifischen Situation definiert. Dies trägt dem bereits genannten Umstand Rechnung, dass in einem gewissen Rahmen berücksichtigt werden kann, dass ein bestimmter absoluter Flächenverlust ggf. in einem kleinen bzw. durchschnittlichen Bestand erheblich bzw. nicht hinnehmbar ist, in einem sehr großen Gebiet mit entsprechend sehr großen Beständen aber ggf. noch als hinnehmbar zu bewerten sein kann.

4.3.4 Ausnahmeprüfung

Aufgrund der möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 und des Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG durchzuführen:

Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme sind dabei

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- das Fehlen von zumutbaren Alternativen
- die Möglichkeiten der Kohärenzsicherung und
- die tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind in Kapitel 2 der Unterlage 1 ausführlich dargelegt: Es handelt sich bei der Ortsdurchfahrt Wegfurt um die letzte verbleibende Ortsdurchfahrt im Zuge der B 279 zwischen der BAB A 71 Anschlussstelle Bad Neustadt a. d. Saale und der Landesgrenze Bayern / Hessen. Seit Fertigstellung der BAB A 71 hat sich die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt erheblich verschlechtert. Der Schwerverkehr hat auf dieser Strecke überdurchschnittlich zugenommen, so dass die Aufenthalts- und Erschließungsfunktion in der Ortschaft nur noch bedingt gegeben ist.

Die Anwohner sind darüber hinaus durch den Schwerverkehr täglich einer hohen Lärm- und Schadstoffbelastung ausgesetzt. Zudem hat das Gefährdungspotential für Fußgänger und Radfahrer zugenommen.

Diese Verkehrsverhältnisse sind nur durch Verlagerung des Verkehrs außerhalb des Ortes zu lösen.

Zumutbare Alternativen, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck einer Ortsumgehung von Wegfurt an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen lassen, sind nicht gegeben (siehe Kap. 4.2.1).

In Voruntersuchungen zur Linienführung wurden verschiedenen Varianten und insbesondere eine Südvariante einer intensiven Prüfung unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass bei einer Südumfahrung von Wegfurt gravierende Eingriffe in die Biotopverbundachse Brendtal und das FFH-Gebiet ergeben, die aufgrund der betroffenen Flächengrößen regelmäßig die Erheblichkeitsschwelle deutlich überschreiten würden und mit erheblichen Flächenverlusten von Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verbunden wären, weil u.a. das Brendtal mit den Tagfaltervorkommen zweimal gequert werden müsste.

Durch die vorgenommene Trassierung der Nordvariante wurde der Eingriff in die Lebensräume des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und die Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) soweit als möglich vermieden. Ein Eingriff in das FFH-Gebiet ist jedoch unvermeidbar, weil sich das Schutzgebiet weitere 2 km bandartig (ca. 100 - 140 m breit) von der Brend im Süden entlang des Weisbachs nach Norden erstreckt.

Diese Bereiche sind darüber hinaus bereits durch die bestehende Trasse vorbelastet. Eine Verschiebung der Querung des FFH-Gebietes nach Norden hätte zwar den Lebensraum des Wiesenknopf-Ameisenbläulings möglicherweise geschont, aber dort größere Durchschneidungslängen hervorgerufen und weitere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) und zusätzlich Auenwälder (LRT 91E0) in größeren Flächenanteilen beansprucht, so dass auch in diesem Fall immer eine Ausnahmeprüfung erforderlich wäre.

Bei einer Verschiebung der Trasse weiter Richtung Süden (auf der Bestandsstrecke) würde diese wesentlich näher an bzw. z. T. über die angrenzende Bebauung verlaufen. (Abbruch der ersten Häuser von Schönau kommend erforderlich) Der Friedhof und die Kapelle müssten verlegt werden. Die Grenzwerte der 16. BImSchV wären auf der gesamten Strecke überschritten, sodass umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen (Wände) entlang der Strecke hätten entstehen müssen.

Für den LRT 6510 (Verlust ca. 1.127 m²) entstehen in der Summe unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahme ca. 1,7 bis 2,0 ha neue Flachlandmähwiesen innerhalb des FFH-Gebietes, für die eine entsprechend artenreiche Ausprägung aufgrund der gewählten Standorte und der vorgesehenen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erwarten sind. Deshalb ist mit der geplanten Ortsumgehung in der Gesamtschau keine Behinderung der (Wieder-)Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes verbunden.

Die geplanten Ausgleichsflächen sowie Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung incl. CEF-Maßnahmen (1.5 V-CEF-FFH und 3.3 V-CEF-FFH für die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung, die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen werden und deshalb auch Bestandteil der zu beurteilenden Planung sind, sehen die Entwicklung von insgesamt 4,2 ha extensiv genutzter Wiesen überwiegend auf bisherigen Ackerflächen überwiegend innerhalb des FFH-Gebietes vor.

Diese sind wenigstens in Teilflächen als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeignet (v.a. Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH), so dass dieser von dem zusätzlichen Angebot profitieren wird.

Diese Verbesserungen sind ausreichend, ein Kohärenzausgleich durch die Nachmeldung weiterer Teilgebiete ist nicht erforderlich.

4.3.5 Ergebnis

In der Gesamtschau kann eine erhebliche Beeinträchtigung

- des FFH-Gebiets DE 5626-371 „Tal der Brend“

durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279

- für den Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiese und
- den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

nicht sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs, als funktionserhaltende Maßnahmen sowie zur Schadensbegrenzung bzw. zur Kohärenzsicherung beantragt:

- Auf den geplanten Ausgleichsmaßnahmen (4.2 A-FFH, 4.3 A-FFH, 4.4 A-FFH und 4.5 A-FFH) und CEF-Maßnahmen (3.3 V-CEF-FFH) entstehen nach Abschluss der Baumaßnahme ca. 1,7 bis 2,0 ha neue Flachlandmähwiesen innerhalb des FFH-Gebietes, für die eine entsprechend artenreiche Ausprägung aufgrund der gewählten Standorte und der vorgesehenen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erwarten sind
- Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes wird in den beiden Jahren vor Baubeginn (für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) vermieden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V).
- Eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen und solange vorgehalten bis die Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH wirksam ist: Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. auf Fl.Nr. 1570 und 1570/1 mit 6.535 m² wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass neben der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt (Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH).

- Im Jahr vor Baubeginn wird als CEF-Maßnahme eine ca. 1.273 m² große Fläche im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Population (auf Fl.Nr. 1571, 1572 und 1572/1) als Grünlandlebensraum mit der Ansaat einer Wiesenmischung mit Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Verfügung gestellt (Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH).

4.4 Artenschutz

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den Neubau der Ortsumgebung Wegfurt an der B 279 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen

- Aufweitung der Weisbachbrücke (vor allem für die gewässergebundenen Arten wie Biber, Eisvogel, aber auch großräumig wandernde Arten wie die Wildkatze oder Fischotter) – Vermeidungsmaßnahme 3.2 V
- Überflughilfe an der Weisbachquerung mit Abweiseeinrichtungen (für Fledermäuse und gewässer- bzw. gehölzgebundene Vogelarten) – Vermeidungsmaßnahme 3.1 V
- Vorab-Rodung von Altbäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von Tierverlusten (v.a. für Fledermäuse) – Vermeidungsmaßnahme 1.1 V. Die entsprechenden Bäume sind im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand zu markieren.
- Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn (für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) – Vermeidungsmaßnahme 1.2 V
- auf Bau- und Bodenarbeiten während der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten (von Mitte März bis Ende Juli) verzichtet wird oder der Nachweis erbracht wird, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn) – Vermeidungsmaßnahme 1.3 V

sowie als CEF-Maßnahme

- eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen und solange vorgehalten bis die Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH wirksam ist: Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. auf Fl.Nr. 1570 und 1570/1 mit 6.535 m² wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass neben der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt (Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH).
- rechtzeitig im Jahr vor Baubeginn eine ca. 1.273 m² große Fläche im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Population (z.B. auf Fl.Nr. 1571, 1572 und 1572/1) als Grünlandlebensraum mit der Ansaat einer Wiesenmischung mit Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Verfügung gestellt wird – Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH,

durchgeführt werden.

Die ausführliche „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ findet sich in Unterlage 12.4.

4.5 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten

Wirkfaktoren und deren Intensitäten unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen:

Wirkfaktor	Wirkintensität (Wirkzone, Wirkdimension)
Baubedingte Projektauswirkungen	
Vorübergehende (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme	Keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V bis 2.4 V (vgl. Kap. 4.2). Bauzeitlicher Eingriff in Biotop- und Nutzungstypen durch die Anlage und temporäre Versiegelung der Baustraßen; Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen, Staubentwicklung).
Tötung und Verletzung von Tieren bei der Baufeldräumung	Keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine Verbotstatbestände für Vögel und Fledermäuse, die dem Schutz des § 44 BNatSchG unterliegen, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1V, 1.3 V und 1.4 V vor der Baufeldfreimachung (vgl. Kap. 4.2). Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmals Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn kann für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vermieden werden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V vor der Baufeldfreimachung (vgl. Kap. 4.2)). Rechtzeitig im Jahr vor Baubeginn wird eine Fläche im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Population auf Fl.Nr. 1571, 1572 und 1572/1 als Grünlandlebensraum mit einem teilweisen Umbruch des vorhandenen artenarmen Grünlands und der Ansaat einer Wiesenmischung mit Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Verfügung gestellt (Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH). Bis diese Maßnahme wirksam ist, wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1.5 V-CEF-FFH als vorgezogenen CEF-Maßnahme eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgehalten: Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. auf Fl.Nr. 1570 und 1570/1 mit 6.535 m ² wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass neben der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt (Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH).
Wasserhaltung, Einleitung von Bauwasser	Keine gesonderte Einleitung von Bauwasser in Vorfluter bei Berücksichtigung von bauzeitlichen Schutzmaßnahmen.
Verbringung von Überschussmassen / Entnahmestellen	Einbau in Seitenablagerungen (Sichtschutzwall) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Einbau des ggf. anfallenden Mutterbodens auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen
Fahrzeugkollisionen	Keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Vögel, da im Baustellenbereich verminderte

	Fahrgeschwindigkeit
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Netto-Neuversiegelung	22.900-23.142 m ² - 1.773 m ² = 21.127 21.369 m ²
Überbauung (Überschüttungen ohne Versiegelung)	70.968 71.166 m ²
Verstärkung von Barriereeffekten	Verlagerung des Barriereeffekts, v.a. am Weisbach um ca. 25 m nach Norden
Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (A11, A2, G11, P22)	13.191 m ² Versiegelung, 43.394 m ² Überbauung, 195 m ² vorübergehende Inanspruchnahme (P22)
Biotopverlust Feuchtlebensräume (Gewässer, Säume und Staudenfluren, Begleitgehölze)	867 m ² Versiegelung, 1.614 m ² Überbauung, 745 m ² vorübergehende Inanspruchnahme, 482 m ² Beeinträchtigung
Verlust von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren	820 m ² Versiegelung, 6.018 6.045 m ² Überbauung, 2.586 2.171 m ² vorübergehende Inanspruchnahme und 249 m ² Beeinträchtigung
Verlust von Extensivwiesen	2.469-2.503 m ² Versiegelung, 4.304 4.381 m ² Überbauung, 2.698 2.768 m ² vorübergehende Inanspruchnahme
Verlust von Straßenbegleitgrün und Versiegelung bislang unbefestigter Wege	5.553-5.761 m ² Versiegelung und 15.638 15.733 m ² Überbauung
Gewässerveränderungen	Keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V, 2.2 V und 3.2 V (vgl. Kap. 4.2).
FFH-Gebiet	Das FFH-Gebiet wird auf einer Länge von ca. 250 m durchfahren und überwiegend randlich bereits vorbelastete Lebensräume beansprucht, Keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V, 1.2 V, 1.5 V-CEF-FFH, 2.1 V, 2.2 V, 3.1 V, 3.2 V und 3.3 V-CEF-FFH (vgl. Kap. 4.3).
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Lärm	Entlastung der Ortsdurchfahrt. In der Summe keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten. Lärmgrenzwerte werden nicht überschritten. Die Lücke im Sichtschutzwall zwischen Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+707 wird zur Vermeidung von Lästigkeiten in Form von Pegelsprüngen durch eine 4,00 m hohe Sichtschutzwand - bezogen auf den rechten Fahrbahnrand - geschlossen.
Entwässerung	Keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten.
Schadstoffimmissionen	Verlagerung und Entlastung der Ortsdurchfahrt. In der Summe keine signifikante Veränderung im Umfeld zu erwarten.
Stickstoffimmissionen NOx (Leitsubstanz für weit reichende Wirkstoffe)	Verlagerung und Entlastung der Ortsdurchfahrt. In der Summe keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten.
Störungen (Lärm, visuelle Effekte)	Verlagerung und Entlastung der Ortsdurchfahrt. In der Summe keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten.
Erhöhtes Tötungsrisiko für Tiere durch Fahrzeugkollisionen	Keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Weisbachquerung die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird. Zusätzlich wird die vorgesehene Abweiseeinrichtung (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V) und die größere lichte Weite und lichte Höhe des Weisbachbauwerks (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V) das Konfliktpotential reduzieren

4.6 Methodik der Konfliktanalyse

Die Prognose der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt getrennt für das gesamte Untersuchungsgebiet. Die prognostizierten Beeinträchtigungen sind in der Anlage 3 aufgeführt und der zugeordneten Kompensation/Vermeidung gegenüber gestellt. Nachfolgend werden die erheblichen Beeinträchtigungen für die planungsrelevanten Funktionen erläutert und das Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationsumfanges dargelegt.

Die Ermittlung basiert auf der Überlagerung der in Kap. 4.6 aufgeführten Wirkfaktoren und der in Kap. 2.2 beschriebenen planungsrelevanten Funktionen.

Biotopfunktion

Anlagebedingt gehen durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt Biotopfunktionen verloren. In der Konfliktanalyse wird für die Verluste von Biotopen, die entsprechend der Kartieranleitung des LfU (2010) erfassungswürdig sind, der Kompensationsumfang ermittelt.

Im Zuge des Neubaus werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen ebenso beansprucht wie extensive Wiesen, gewässerbegleitende Gehölze und Staudenfluren sowie Hecken und begleitende Gras- und Krautfluren.

In geringem Ausmaß können Flächen entsiegelt und zurückgebaut werden.

Die Baustellenerschließung erfolgt über Baustraßen, die überwiegend auf bereits vorhandenen Wegen errichtet werden.

Habitatfunktion

Ausreichende Ausweichmöglichkeiten für häufige gehölzbrütende Vogelarten, die die durch die Baumaßnahme betroffenen Gehölze als Lebensraum nutzen, sind außerhalb des Eingriffsbereiches gegeben. Auch für die bodenbrütenden Vogelarten bestehen außerhalb des Eingriffsbereiches ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Jagdflüge von Fledermäusen und Vögeln entlang der Gewässer und Gehölzränder werden auch nach der Baumaßnahme möglich sein. Das Kollisionsrisiko wird durch die geplante Überflughilfe mit Abweiseeinrichtung an der Weisbachbrücke (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V) als besonders wichtige Leitstruktur in diesem Landschaftsraum reduziert.

Vorkommen von Zauneidechse sind aus dem Baufeld nicht bekannt.

Durch die größere lichte Weite der neuen Weisbachbrücke (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V) wird auch die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand in diesem Teil des FFH-Gebietes für gewässergebundene Organismen und Wildkatze oder Fischotter deutlich verbessert.

Durch die vorgezogenen CEF-Maßnahmen (1.5 V-CEF-FFH und 3.3 V-CEF-FFH) werden bereits vor Durchführung der Baumaßnahmen zusätzliche Grünlandlebensräume für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling als funktionserhaltende Maßnahmen geschaffen, um die lokale Population zu stärken.

Baubedingte Eingriffe mit Gefährdung von einzelnen Vögeln und/oder Fledermäusen sowie des Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung und zur bauzeitlichen Eingriffsminimierung nicht gegeben.

Bodenfunktion

Die Neuversiegelung von Boden beträgt ca. ~~22.900~~ **23.142** m² abzgl. der Entsiegelung von 1.773 m², die Netto-Neuversiegelung also ~~21.127~~ **21.369** m².

Eine nicht durch die Biotopfunktion abgedeckte, darüber hinausgehende Bodenfunktion ist nicht planungsrelevant.

Wasserfunktion

Die Neuversiegelung von Boden und damit der Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung beträgt ca. **21.127 21.369** m².

Weitere Projektwirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Wasserabflusses sind an der neuen Weisbachbrücke aufgrund der größeren lichten Weite und der differenzierten Profilierung nicht zu erwarten. Durch die Regenwasserbehandlungsanlagen und die getrennte Ableitung des Oberflächenwassers aus den außeneinzugsgebieten kann ein Schadstoffeintrag in die Gewässer vermieden werden.

Klimafunktion

Nicht planungsrelevant (vgl. Kap. 2.2).

Landschaftsbildfunktion

Der Eingriffsbereich entlang der Ortsumgebung ist derzeit durch die vorhandene Bundesstraße sowie die Kreisstraße vorbelastet. Mit der Baumaßnahme sind erhebliche Einschnitte und Dämme in den von weitem einsehbaren Hangbereich am Ortsrand von Wegfurt verbunden, die eine optische Beeinträchtigung des nördlichen Talraums darstellt.

Die mit der Baumaßnahme und ihren Nebenanlagen verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgemäße Begrünung und die Pflanzung von Sichtkulisen durch die Einbeziehung von Rest- und Zwickelflächen kompensiert. Weitere Eingriffe in das Landschaftsbild verbleiben nach Rückbau der Baustraßen und Flächen für die Baustelleneinrichtung mit der vorgesehenen Bepflanzung nicht.

Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und in ihrer Wirkung nicht nachhaltig.

Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt gemäß RLBP (2011) hierarchisch unter Vorrangiger Berücksichtigung der maßgeblich betroffenen Funktionen. Dabei besitzt der Artenschutz Vorrang vor den Naturgütern, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu beachten sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 12.4) kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch den Bau der Ortsumgebung Wegfurt der B 279 unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen (v.a. 1.1 V bis 1.4 V sowie 3.1 V und 3.2 V) sowie der CEF-Maßnahmen 1.5 V-CEF-FFH und 3.3 V-CEF-FFH keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben.

Demzufolge werden zunächst die notwendigen Flächen und Maßnahmen ermittelt, die zur Vermeidung bzw. Minderung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendig sind. Darauf folgen die weiteren betroffenen Güter des Naturhaushalts, die im Wesentlichen durch die Betroffenheit der Biotopfunktionen bei der Biotop- und Nutzungstypen repräsentiert sind.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs erfolgt nach der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV, 2014). Die Konflikte sind in den tabellarischen Gegenüberstellungen von Eingriff und Kompensation (Anlage 3) schutzgut- bzw. funktionsbezogen quantifiziert und zusammengefasst beschrieben.

Für das Ausgleichserfordernis von **211.638 213.187** Wertpunkten (siehe Anlage 3) werden 4,1979 ha Ausgleichsflächen vorgesehen. Dort ist eine Aufwertung um **218.539 229.190** Wertpunkte unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen möglich (siehe Kap. 5.3.1 und Anlage 3), so dass der Eingriff ausgeglichen werden kann.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Wesentliche Grundlage des Ausgleichs- und Ersatzkonzeptes ist es, die vom Eingriff besonders betroffenen Lebensräume und Biotopkomplexe neu anzulegen oder durch geeignete Erweiterungsmaßnahmen aufzuwerten.

Dabei sollen vor allem Maßnahmen zur Entwicklung von

- Pufferstreifen und extensiv genutzten Lebensräumen entlang von wertvollen Biotopstrukturen und –leitlinien und
- Trittsteinbiotopen bzw. Verbundstrukturen

angestrebt werden, weil diese von der Straßenbaumaßnahme besonders betroffen sind und in dem eher strukturarmen Landschaftsbereichen als Mangelbiotope anzusehen sind.

Mit der Wahl der Ausgleichsflächen soll die Erweiterung bzw. Optimierung und dauerhafte Sicherung vorhandener wertvoller Lebensräume, v.a. im FFH-Gebiet „Tal der Brend“ sowie unmittelbar benachbart angestrebt werden, um mit den neu zu schaffenden bzw. durch Pflegemaßnahmen optimierte Ausgleichsflächen auch eine Stärkung des Biotopverbundes zu erreichen. Die Schaffung von völlig isoliert liegenden Teilflächen würde dagegen kaum eine Verbesserung des Lebensraumverbundes nach sich ziehen.

5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Die geplante Bepflanzung entlang der Neubaustrecke dient vor allem dazu, eine Einbindung der Straße mit ihren Dämmen und Einschnitten in das Landschaftsbild zu erreichen bzw. eine Neugestaltung – soweit unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtweiten und Abstände möglich – anzustreben.

Dabei sollen vor allem die kennzeichnenden Landschaftselemente der Umgebung (Heckenstrukturen, Gebüschriegel, Baumreihen und Obstwiesen) verwendet werden, so dass die Bepflanzungsmaßnahmen unter Einbeziehung von Rest- und Zwickelflächen mit der umgebenden Landschaft verzahnt werden.

5.3 Maßnahmenübersicht

5.3.1 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Ausgleichsfläche 4.1.1 A und 4.1.2 A

Als Kompensationsfläche für die in Anspruch genommene Ausgleichsfläche (Bedarf ca. 0,57 ha) für den Ausbau der Kreisstraße NES 16 (Obstwiese auf Fl.Nr. 701) wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Wiederherstellung der Ausgleichsfläche im Bereich des Baufeldes (4.1.1 A) und eine Verlegung der Obstwiese auf das anschließende Ackergrundstück nach Osten angestrebt (Ausgleichsmaßnahme 4.1.2 A).

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Neupflanzung von Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuss, Speierling) in regionaltypischen Sorten sowie Wildobst als Hochstämme bzw. zeitnahe Verpflanzung der vorhandenen Obstbäume von der bestehenden Ausgleichsfläche
- Landschaftsrassenansaat mit einer artenreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) und extensive Pflege mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernen des Mähguts. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.1.1 A und 4.1.2 A umfasst insgesamt ca. 6.774 m².

Auf der Ausgleichsfläche 4.1.1 A wird auf 1.065 m² die Streuobstwiese (B431) wieder hergestellt, so dass sich keine Aufwertung ergibt.

Auf der Ausgleichsfläche 4.1.2 A wird auf 5.709 m² einer derzeit als Acker genutzten Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) eine Streuobstwiese (B431) mit 8 Wertpunkten wieder hergestellt, so dass sich eine Aufwertung um 6 Wertpunkte ergibt.

Diese Aufwertung um 6 Wertpunkte für die Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche von 5.709 m² ergibt 34.254 Wertpunkte (siehe Anlage 3).

Ausgleichsfläche 4.2 A-FFH

Westlich von Wegfurt wird unmittelbar nördlich des Brendufers auf derzeit als Acker (A11) mit 2 Wertpunkten bzw. Intensivgrünland (G11) mit 3 Wertpunkten genutzten Flächen eine Grünland-einsaat und Grünlandextensivierung vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung (Regio-Saatgut) regionaler Herkunft auf den Ackerstandorten
- Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähguts und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Erhalt der vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.2 A-FFH umfasst insgesamt ca. 21.175 m².

Auf ~~10.232~~ **20.883** m² wird eine derzeit als Acker genutzte Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt, was einer Aufwertung um 6 Wertpunkten entspricht.

~~Auf 10.651 m² wird eine derzeit als Intensivgrünland genutzte Fläche (G11 mit 3 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt, was einer Aufwertung um 5 Wertpunkten entspricht.~~

In den Randbereichen mit einem Auengebüsch (B114) am Westrand der Fläche sowie bei den Weichholzauenwäldern, alte Ausprägung (L522-WA91E0*) entlang der Brend ist keine Aufwertung möglich.

Insgesamt ergibt sich deshalb auf der Ausgleichsfläche 4.2 A-FFH eine Aufwertung um ~~114.647~~ **125.298 Wertpunkte** (siehe Anlage 3).

Ausgleichsfläche 4.3 A-FFH

Westlich von Wegfurt wird unmittelbar nördlich des Brendufers auf einer derzeit als Acker (A11) mit 2 Wertpunkten genutzten Fläche eine Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten
- Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähguts und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.3 A-FFH umfasst insgesamt ca. 5.408 m².

Auf 2.173 m² wird eine derzeit als Acker genutzte Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) zu einem mäßig

extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen) (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt, was einer Aufwertung um 6 Wertpunkten entspricht.

Auf 3.235 m² wird eine ebenfalls als Acker genutzte Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt. Dieser Bereich liegt allerdings im Beeinträchtigungskorridor entlang der neuen Bundesstraße, so dass ein Abschlag von 1 Wertpunkt vorgenommen wird, was insgesamt einer Aufwertung um 5 Wertpunkten entspricht.

Insgesamt ergibt sich deshalb auf der Ausgleichsfläche 4.3 A-FFH eine Aufwertung um 29.213 Wertpunkte (siehe Anlage 3).

Ausgleichsfläche 4.4 A-FFH

Östlich von Wegfurt wird nördlich des Brendufers auf einer derzeit als Ackerbrache (A2) mit 4 Wertpunkten genutzten Fläche eine Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten
- Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähguts und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.4 A-FFH umfasst insgesamt ca. 2.077 m².

Auf 2.077 m² wird eine derzeit als Ackerbrache genutzte Fläche (A2 mit 4 5 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen) (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt, was einer Aufwertung um 4 3 Wertpunkten entspricht.

Insgesamt ergibt sich deshalb auf der Ausgleichsfläche 4.4 A-FFH eine Aufwertung um ~~8.308~~ 6.249 Wertpunkte (siehe Anlage 3).

Ausgleichsfläche 4.5 A-FFH

Nordöstlich von Wegfurt und westlich des Weisbachs wird auf einer derzeit als Acker (A11) mit 2 Wertpunkten genutzten Fläche eine Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung so wie die Pflanzung einer Obstbaumreihe vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Neupflanzung von Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuss, Speierling) in regionaltypischen Sorten sowie Wildobst als Hochstämme
- Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten
- Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähguts und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

Bewertung aus der Sicht der BayKompV

Die vorgesehene Ausgleichsfläche 4.5 A-FFH umfasst insgesamt ca. 5.272 m².

Auf 5.272 m² wird eine derzeit als Acker genutzte Fläche (A11 mit 2 Wertpunkten) zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland, z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen) (G212 mit 8 Wertpunkten) entwickelt, was einer Aufwertung um 6 Wertpunkten entspricht.

Insgesamt ergibt sich deshalb auf der Ausgleichsfläche 4.5 A-FFH eine Aufwertung um 31.632 Wertpunkte (siehe Anlage 3).

Die benachbarte **CEF-Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH** mit 1.273 m² kann ebenfalls mit 2.544 Wertpunkten angesetzt werden, weil sie dauerhaft zur Verfügung steht.

5.3.2 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Die geplante Bepflanzung entlang der Neubaustrecke dient vor allem dazu, eine Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. eine Neugestaltung – soweit unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtweiten und Abstände möglich – zu erreichen.

Dabei ist

- die Pflanzung von Hecken- und Gebüschriegeln (5.1 G) mit autochthonem Pflanzmaterial, soweit verfügbar ebenso vorgesehen wie
- die Pflanzung von Obstbäumen als Hochstämme in regionaltypischen Sorten sowie Wildobst und von Laubbäumen (v.a. Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winter-Linde, Eberesche und Elsbeere) (5.2 G) mit autochthonem Pflanzmaterial, soweit verfügbar sowie
- die Landschaftsrasenansaat (Regio-Saatgut) mit Oberbodenandeckung (5.3 G) und ohne Oberbodenandeckung (5.4 G).

Die Gestaltungsmaßnahmen sind in den Maßnahmenplänen im M 1 : 1 000 (Unterlage 12.3 E) dargestellt und in den Maßnahmenblättern in der Anlage 3 näher beschrieben.

5.4 Zusammenstellung aller Maßnahmen

Die einzelnen Maßnahmen sind in Anlage 3 (Maßnahmenblätter) beschrieben. Zusammenfassend entsprechend den Kapiteln 4.2, 5.1, 5.2 und 5.3 sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Vermeidungs- (V) und Ausgleichsmaßnahmen (A) sowie Gestaltungsmaßnahmen (G) geplant.

Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen:

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
1 V	Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Komplex)	
1.1 V	Abtrag fledermausrelevanter Bäume	n.q.
1.2 V	Mahd der Wiesen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Baufeld)	2.130 m ²
1.3 V	Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten	n.q.
1.4 V	Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen	n.q.
1.5 V-CEF-FFH	Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld	6.535 m ²
2 V	Vorgaben für die Bauzeit (Komplex)	
2.1 V	Biotopschutzzäune	ca. 625 730 lfdm
2.2 V	Tabuflächen	
2.3 V	Flächen für Baustelleneinrichtungen	n.q.
3 V	Minimierung des Eingriffs (Artenschutzrecht)	
3.1 V	Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen	
3.2 V	Weisbachbrücke	
3.3 V-CEF-FFH	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1.273 m ²

4 A	Ausgleichsfläche	
4.1.1 A	Wiederherstellung der Ausgleichsfläche des Landkreises	1.065 m ²
4.1.2 A	Ersatzfläche für Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche des Landkreises	5.709 m ²
4.2 A-FFH	Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung Brendaue westlich Wegfurt	21.175 m ²
4.3 A-FFH	Grünlandeinsaat und Extensivnutzung Brendaue westlich Wegfurt	5.408 m ²
4.4 A-FFH	Grünlandeinsaat und Extensivnutzung Brendaue östlich Wegfurt	2.077 m ²
4.5 A-FFH	Grünlandeinsaat, Obstbaumpflanzung und Extensivnutzung westlich Weisbach	5.272 m ²
5 G	Gestaltungsmaßnahmen	
5.1 G	Gehölzpflanzung (Hecken- und Gebüschriegel)	9.355 m ²
5.2 G	Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Obstbäumen	75 Stück
5.3 G	Landschaftsrasenansaat mit Oberbodenandeckung	Nebenflächen
5.4 G	Landschaftsrasenansaat ohne Oberbodenandeckung	Nebenflächen

5.5 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

Umgestaltung des Umfeldes um die Kapelle und die sog. Mondsichelmadonna sowie Versetzen der Feldkreuze

Durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt verändern sich die Verkehrsbeziehungen an der Einmündung bei der Kapelle und dem dortigen Bildstock mit der Mondsichelmadonna (Bau-km 0+690). Der Umgestaltung/Anpassung dieses Einmündungsbereichs mit dem Vorfeld zur Kapelle und zum Bildstock kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Der Bildstock wird auf einen bereits abgestimmten Standort rechts von der Kapelle versetzt.

Zur Abschirmung der Ortsumgehung wird in diesem Bereich eine dichte Böschungsbepflanzung vorgesehen.

Die beiden niedrigen Steinkreuze am Feldweg oberhalb des Friedhofs liegen im Baufeld der Ortsumgehung. Für die beiden Baudenkmäler wird in Abstimmung mit der Stadt Bischofheim im unmittelbaren Umfeld nördlich der Ortsumgehung ein neuer Standort an der Wegegabelung Fl.Nr. 687 / 694 vorgesehen.

Sichtschutzwall

Von Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+660 sowie zwischen Bau-km 0+707 bis Bau-km 0+938 wird südlich der B 279 aus Überschussmassen eine Seitendeponie als Sichtschutzwall (Erdwall) geschüttet. Die Auffüllhöhe - bezogen auf den rechten Fahrbahnrand der B 279 - beträgt 4,00 m. Die Lücke zwischen Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+707 wird zur Vermeidung von Lästigkeiten in Form von Pegelsprüngen durch eine 4,00 m hohe Sichtschutzwand - bezogen auf den rechten Fahrbahnrand - geschlossen. Die Ausbildung einer Wand wird durch die Trassennähe der vorhandenen Kapelle (Baudenkmal D-6-73-117-150) bei Bau-km 0+693 notwendig. Der Erdwall schirmt außerdem die Ortschaft Wegfurt gegen den Straßenverkehrslärm ab. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz gem. BImSchG. Dieser kann auch nicht durch den Bau des Erdwalls hergeleitet werden.

6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

6.1 Artenschutz

Zur Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurde eine gesonderte Unterlage (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 12.4) erstellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch den Neubau der Ortsumgebung Wegfurt an der B 279 unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen (v.a. 1.1 V bis 1.4 V sowie 3.1 V und 3.2 V) und die CEF-Maßnahmen (1.5 V-CEF-FFH, 3.3 V-CEF-FFH) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben.

6.2 Betroffenheit von Schutzgebieten und –objekten

6.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Durch die Trasse der Bundesstraße B 279 wird das FFH-Gebiet DE 5626-371 „Tal der Brend“ im Bereich des Weisbachtals am östlichen Ortsrand von Wegfurt auf einer Länge von 250 m sowie durch den Ortsanschluss Ost in Anspruch genommen.

Aufgrund der Benachbarung zu der geplanten Ortsumgehung sind weiterreichende Auswirkungen (z.B. durch Störung, Lärm oder Stoffeintrag) auf die Lebensraumtypen nicht auszuschließen.

Zur Überprüfung, ob die Baumaßnahme mit den für das FFH-Gebiet maßgeblichen Schutzzwecken vereinbar ist, wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen (siehe Kap. 4.3).

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (1.1 V, 1.2 V und 3.1 V, 3.2 V) sowie der CEF-Maßnahmen 1.5 V-CEF-FFH und 3.3 V-CEF-FFH erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 5626-371 „Tal der Brend“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

- für den Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiese und
- den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

nicht sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs, als funktionserhaltende Maßnahmen sowie zur Schadensbegrenzung bzw. zur Kohärenzsicherung beantragt.

6.2.2 Weitere Schutzgebiete und Objekte

Das Untersuchungsgebiet liegt im „Naturpark „Bayerische Rhön“ und dort im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“.

Zentrale Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind die Talauen von Brend und Weisbach, wo das Landschaftsschutzgebiet auch durch die geplante Baumaßnahme beansprucht wird.

Gemäß § 6 (1), Punkt 4 der Verordnung bedarf der naturschutzrechtlichen Erlaubnis, wer beabsichtigt „Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern“.

Als geschützte Feucht- und Trockenflächen im Sinne des § 30 BNatSchG sind neben den naturnahen Fließgewässerbegleitgehölzen verschiedene seggen- und binsenreiche Bestände und Feuchtwiesen in der Brend- und Weisbachaue erfasst und in den Kartenunterlagen dargestellt

Von den im Untersuchungsgebiet aufgenommenen, gesetzlich geschützten Biotoptypen werden naturnahe Fließgewässerbegleitgehölze, verschiedene seggen- und binsenreiche Bestände und Feuchtwiesen von der Maßnahme dauerhaft oder bauzeitlich beansprucht.

6.3 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG

Durch die getroffenen Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3 und Anlage 3) werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichartig ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen auf 41.979 m²).

Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt. Ein Ausgleichsdefizit verbleibt nicht.

Westlich der Weisbachaue wurde nördlich der B 279 eine kleine Population der Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) nachgewiesen. Der Lebensraum der Population (ca. 3.300 m²) geht durch Überbauung verloren. Die Sumpfschrecke ist gemäß Roter Liste Bayerns eine stark gefährdet Art (Rote Liste By 2) und als wertgebende Art im Rahmen der Eingriffsbeurteilung und Prüfung ggf. notwendiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Der Lebensraum der Sumpfschrecke wird durch die geplante Maßnahme überbaut. Aufgrund anderer naturschutzfachlicher Zwangspunkte (keine Neuzerschneidung der Weisbachaue, Lage der Brücke über den Weisbach etwa an der gleichen Stelle wie die bestehende B 279 um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und des Wanderkorridors entlang des Weisbachs nicht zu verstärken) ist die Inanspruchnahme dieses Lebensraums unvermeidlich und kann auch nicht minimiert werden.

Für diesen Habitatverlust werden in der Umgebung des Eingriffsbereichs verschiedene Maßnahmen zur Schaffung und Optimierung von Feuchtwiesen an der Brend- und Weisbachaue vorgesehen (Ausgleichsmaßnahmen 4.2 A-FFH und 4.3 A-FFH in unmittelbarer Nachbarschaft zur Brend, Ausgleichsmaßnahme 4.4 A-FFH auf einer Ackerbrache südlich der rekultivierten B 279 und südlich des Radwegs in räumlicher Nachbarschaft zum derzeitigen Lebensraum, insgesamt ca. 28.660 m², die vermutlich wenigstens teilweise als Lebensraum für die Sumpfschrecke geeignet sind). Damit wird auch ein flächenmäßig deutlich größerer Ausgleich für die Beeinträchtigung der naturschutzfachlich wertvollen Population erbracht.

6.4 Abstimmungsergebnisse mit Behörden

Zur Abstimmung der Bewertung der vorgesehenen Eingriffe und für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Tierarten fand mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Unterfranken und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rhön-Grabfeld am 15.10.2015 ein Besprechungstermin statt.

Es wurde der ermittelte Kompensationsumfang erläutert und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen abgestimmt. Die in der saP zu bearbeitenden Arten wurden festgelegt und die in der saP dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. zur Kohärenzsicherung abgestimmt.

Anlage 1: Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1995: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Rhön-Grabfeld, München.

Bayerisches Geologisches Landesamt, 1960: Bodengütekarte von Bayern 1 : 100 000, Blatt Nr. 2 Schweinfurt

Bayerisches Geologisches Landesamt, 1955: Bodenkundliche Übersichtskarte von Bayern 1 : 500000 hrsg. vom Bayerischen Geologischen Landesamt, München 1955

Bayerischer Klimaforschungsverbund (BayFORKLIM), 1996: Klimaatlas von Bayern, München

Fritsch Radwanderkarte Nr. 568, Die Rhön - Naturpark und Biosphärenreservat, offizielle Radwanderkarte der Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld, 1. Aufl.

Fritsch Wanderkarte Nr. 68, Die Rhön - Naturpark und Biosphärenreservat, offizielle Wanderkarte des Rhönklubs e.V., 10. Aufl.

GEYER, G., 2002: Geologie von Unterfranken und angrenzenden Regionen, Gotha

sowie mündliche Auskünfte

- der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld

bzw. digitale Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu

- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung
- Schutzgebieten nach § 23-29 BNatSchG
- Natura 2000-Gebieten

und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Denkmal-Viewer Bayern)

Anlage 2: Eingriff und Kompensation

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 1)

Betroffene Funktionen: **B:** Flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV); **H:** Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV); **BO:** Bodenfunktion besonderer Bedeutung; **W:** Wasserfunktion besonderer Bedeutung; **K:** Klimafunktion besonderer Bedeutung, **L:** Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion („BO“, „W“, „K“ und „L“: § 5 Abs. 3 Satz 2 BayKompV).

Maßnahmen: **V:** Vermeidungsmaßnahme, **A:** Ausgleichsmaßnahme, **E:** Ersatzmaßnahme.

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation			
Projektbezeichnung	Vorhabenträger		Bezugsraum
B279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 – 1+500	Bayern	Staatl. Bauamt Schweinfurt	-
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen	Kompensationsumfang
- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und Gärten (A11, A2, G11, P22 (vorbelastet)) Versiegelung Überbauung Vorübergehende Inanspruchnahme (P22)	13.191 m ² 43.394 m ² 195 m ²	- 1.3 V: Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten - 2.3 V: Baustelleneinrichtung - 4.2 A-FFH – 4.5 A-FFH: Ausgleichsfläche	- - anteilig von insg. 41.979 m ²
Betroffene maßgebliche Funktionen			
- Boden- und Wasserfunktion			

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation			
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Bezugsraum	
B279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 – 1+500	Bayern	Staatl. Bauamt Schweinfurt -	
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen	Kompensationsumfang
<ul style="list-style-type: none"> - Biotopverlust Feuchtlebensräume (Gewässer, Säume und Staudenfluren, Begleitgehölze – F14, F211, F212, L522, L543, R111) Versiegelung Überbauung Vorübergehende Inanspruchnahme Beeinträchtigung <p>Betroffene maßgebliche Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotop- und Habitatfunktion sowie Boden- und Wasserfunktion 	<p>867 m²</p> <p>1.614 m²</p> <p>745 m²</p> <p>482 m²</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen - 2.1 V: Biotopschutzzäune - 2.2 V: Tabuflächen - 2.3 V: Baustelleneinrichtung - 3.1 V: Abweiseeinrichtung an der Weisbachbrücke - 3.2 V: Weisbachbrücke - 4.2 A-FFH – 4.5 A-FFH: Ausgleichsfläche 	<p>-</p> <p>Anteil von 625 730 lfdm</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>anteilig von insg. 41.979 m²</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren (B112, B13, B213, B431, B53, K11) Versiegelung Überbauung Vorübergehende Inanspruchnahme Beeinträchtigung <p>Betroffene maßgebliche Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotop- und Habitatfunktion sowie Boden- und Wasserfunktion 	<p>820 m²</p> <p>6.018 6.045 m²</p> <p>2.586 2.171 m²</p> <p>249 m²</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 1.1 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume - 1.4 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen - 2.1 V: Biotopschutzzäune - 2.2 V: Tabuflächen - 2.3 V: Baustelleneinrichtung - 4.2 A-FFH – 4.5 A-FFH: Ausgleichsfläche 	<p>-</p> <p>-</p> <p>Anteil von 625 730 lfdm</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>anteilig von insg. 41.979 m²</p>

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation			
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Bezugsraum	
B279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 – 1+500	Bayern	Staatl. Bauamt Schweinfurt -	
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen	Kompensationsumfang
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Extensivwiesen (G211, G212, G222) - Versiegelung - Überbauung - Vorübergehende Inanspruchnahme <p>Betroffene maßgebliche Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotop- und Habitatfunktion sowie Boden- und Wasserfunktion 	<p>2.469 2.503 m²</p> <p>4.304 4.381 m²</p> <p>2.698 2.768 m²</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 1.2 V: Mahd der Wiesen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings - 2.1 V: Biotopschutzzäune - 2.2 V: Tabuflächen - 2.3 V: Baustelleneinrichtung - 1.5 V-CEF-FFH: Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld - 3.3 V-CEF-FFH: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling - 4.1.1A und 4.1.2A: Ersatzfläche für die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche des Kreises - 4.2 A-FFH – 4.5 A-FFH: Ausgleichsfläche 	<p>2.130 m²</p> <p>Anteil von 625 730 lfdm</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>6.535 m²</p> <p>1.200 m²</p> <p>6.774 m²</p> <p>anteilig von insg. 41.979 m²</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Straßenbegleitgrün (V51) und Versiegelung bislang unbefestigter Wege (V32, V33) - Versiegelung - Überbauung <p>Betroffene maßgebliche Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotop- und Habitatfunktion sowie Boden- und Wasserfunktion 	<p>5.553 5.761 m²</p> <p>15.638 15.733 m²</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 4.2 A-FFH – 4.5 A-FFH: Ausgleichsfläche 	<p>anteilig von insg. 41.979 m²</p>

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2):

Kompensationsbedarf und –umfang nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

1 <u>Kompensationsbedarf</u> für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)				Bezugsraum Gesamtes Untersuchungsgebiet		
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten ¹⁾	Vorhabens- bezogene Wirkung ²⁾	Betroffene Fläche (m ²)	Beeinträchtigungs- faktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensations- bedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung ¹⁾					
A2	Ackerbrachen	5	V	1.065	1,0	5.325
			U	2.761	0,7	9.664
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	V	12.067	1,0	24.134
			U	40.042	0	
G11	Intensivgrünland	3	V	59	1,0	177
			U	572	0	0
B112	Mesophile Gebüsche/Hecken	10	B	32	0,4	128
			V	142	1,0	1.420
			U	1.651	0,7	11.557
			Z	290 344	0,4	1.160 1.370
B112	Mesophile Gebüsche/Hecken mit Vorbelastung	10 - 1	V	64	1,0	576
			U	227	0,7	1.430
			Z	384	0,4	1.382
B112-WH00BK	Mesophile Gebüsche/Hecken (Biotop)	10	B	194	0,4	776
			V	260	1,0	2.600
			U	1.379 1.409	0,7	9.653 9.844
			Z	163	0,4	652
B112-WH00BK	Mesophile Gebüsche/Hecken (Biotop) mit Vorbelastung	10 - 1	U	24	0,7	151

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)				Bezugsraum Gesamtes Untersuchungsgebiet <i>Name und Nummer -</i>		
B13	Stark verbuschte Grünlandbrachen und initiales Gebüschstadium	6	B	23	0,4	55
B13	Stark verbuschte Grünlandbrachen und initiales Gebüschstadium mit Vorbelastung	6 - 1	U	140	0,7	490
			Z	953	0,4	1.906
B213-WH00BK	Feldgehölz, alte Ausprägung	12	V	75	1,0	900
			U	316	1,0	3.792
B431	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, junge Ausbildung (+Ausgleichsfläche)	8 + 1	V	245	1,0	2.205
			U	2.090	0,7	13.167
			Z	327	0,4	1.771
B53	Kurzumtriebsplantagen	3	U	126	0	0
			Z	469 0	0	0
F14-FW00BK	Mäßig veränderte Fließgewässer (Biotop) ⁺	11 + 1	B	99	0,4	475
F14-FW00BK	Mäßig veränderte Fließgewässer mit Vorbelastung (Biotop) ⁺	11 + 1 - 1	V	70	1,0	770
			U	62	1,0	682
F211	Gräben naturfern	5	V	321	1,0	1.605
			U	269	0,7	942
			Z	104	0,4	208
F212	Gräben naturnah mit Vorbelastung	10 - 1	V	18	1,0	162
			U	117	0,7	737
G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	Z	519	0,4	1.246
G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland mit Vorbelastung	6 - 1	V	196	1,0	980
			U	612	0,7	2.142
			Z	391	0,4	782

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)				Bezugsraum Gesamtes Untersuchungsgebiet <i>Name und Nummer -</i>		
G212	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	8	V	482 516	1,0	3.856 4.130
			U	44 118	0,7	230 663
			Z	286 356	0,4	915 1.139
G212	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland mit Vorbelastung	8 - 1	V	190	1,0	1.330
			U	684	0,7	3.352
			Z	506	0,4	1.417
G212-LR6510	Mäßig extensiv genutztes. artenreiches Grünland (Biotop) ⁺	8 + 1	V	326	1,0	2.934
			U	801	0,7	5.046
			Z	353	0,4	1.271
G222	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (extensiv)	13	U	369	1,0	4.797
			Z	580	1,0	7.540
G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (extensiv) (Biotop) mit Vorbelastung	13 - 1	V	1.275	1,0	15.300
			U	1.797	1,0	21.564
			Z	63	1,0	756
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	V	34	1,0	136
			U	425	0,7	1.190
L522-WA91EO	Weichholzauenwälder (Biotop)	15	U	129	1,0	1.935
			Z	165	0,4	990
L543-WN00BK	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, alte Ausprägung (Biotop) ⁺	12 + 1	B	383	0,4	1.992
			U	156	1,0	2.028
			Z	476	0,4	2.475
L543-WN00BK	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, alte Ausprägung (Biotop) ⁺ mit Vorbelastung	12 + 1 - 1	V	397	1,0	4.764
			U	151	1,0	1.812
P22	Privatgärten und Kleingärten strukturarm mit Vorbelastung	7 - 1	U	19	0,7	80
			Z	195	0,4	468
R111	Schilf-Landröhricht mit Vorbelastung	10 - 1	V	61	1,0	549
			U	346	0,7	2.180

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)				Bezugsraum Gesamtes Untersuchungsgebiet Name und Nummer -		
R111-LR00BK	Schilf-Landröhricht (Biotop) mit Vorbelastung	10 - 1	U	384	0,7	2.419
V11	Verkehrsflächen des Straßenverkehrs, versiegelt	0	V	3.419	0	0
			U	1.712	0	0
			Entsiegelung	1.773	0	0
V31	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, versiegelt	0	V	928	0	0
			U	1.337	0	0
V32	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt	1	V	1.154 1.362	1,0	1.154 1.362
			U	431 444	0	0
V33	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, nicht bewachsen	2	V	1.247	1,0	2.494
			U	2.751	0	0
V51	Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen	3	V	3.152	1,0	9.456
			U	12.456 12.537	0	0
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten (auf insgesamt 110.352 110.447 m²)					241.638	213.187

- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Ggü. dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „⁺“ gekennzeichnet und mit + 1 in der Spalte „Bewertung in Wertpunkten“ berechnet.
- 2) Code der vorhabensbezogenen Wirkungen:
 - V **V**ersiegelung (dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrüntem Flächen wie z. B. versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette sowie Mittelstreifen).
 - U **U**eberbauung (dauerhafte Überbauung mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen Straßennebenflächen).
 - B **B**etriebsbedingte Wirkungen.
 - Z **Z**eitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen u. ä. während der Bauzeit).
 - K **K**verkleinerung/Isolation von Biotopen, sodass die verbleibende Restfläche ihren Biotopwert weitgehend verliert.

Aufwertung entspr. § 7 Abs. 5 BayKompV i. V. m. Vollzugshinweisen Straßenbau (negative Werte).

 - L **L**astung bisher von betriebsbedingten Wirkungen belastete Fläche
 - S **S**iesiegelung mit Folgenutzung „keine Kompensationsmaßnahme“ (in Spalte „Betroffene Biotop-/Nutzungstypen“ ist der Zieltyp nach Entsiegelung angegeben).

2 Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (WP)										
Kompensationsmaßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste			Prognosezustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste				Kompensationsmaßnahme		
	Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Berücksichtigung Prognosewert	Fläche (m ²)	Aufwertung ²⁾	Kompensationsumfang in WP
4.1.1 A	B431	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, junge Ausbildung (Ausgleichsfläche)	8 + 1	B431	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, junge Ausbildung (Ausgleichsfläche)	8 + 1		1.065	0	0
4.1.2 A	A11	Acker	2	B431	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, junge Ausbildung (Ausgleichsfläche)	8		5.709	6	34.254
	Zwischensumme für den flächengleichen Kompensationsbedarf 1 : 1 für den Verlust von 5.709 m ² und die vorübergehende Inanspruchnahme von 1.065 m ² einer bereits vorhandenen Ausgleichsfläche									34.254

Kompensationsmaßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste			Prognosezustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste				Kompensationsmaßnahme		
	Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Berücksichtigung Prognosewert	Fläche (m ²)	Aufwertung ²⁾	Kompensationsumfang in WP
4.2 A-FFH	A 11	Acker	2	G212	Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen)	8		10.232	6	61.392
	G-11	Intensivgrünland	3	G212	Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen)	8		10.651	5	53.255
	A 11	Acker	2				0		6	63.906
	B114 L522- WA91E0	Auengebüsch Weichholzauenwälder, alte Ausprägung	12 15	B114 L522- WA91E0	Auengebüsch Weichholzauenwälder, alte Ausprägung	12 15		291	0 0	0 0
4.3 A-FFH	A11	Acker	2	G212	Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen)	8	0	2.173	6	13.038
				G212	Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen), Beeinträchtigung durch B 279	8	0	3.235	5 -1	16.175
4.4 A-FFH	A2	Ackerbrache	4-5	G212	Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen)	8	0	2.083	3	6.249
3.3 V-CEFFH	G211	Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland	6	G212	Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen)	8	0	1.273	2	2.544
4.5 A-FFH	A11	Acker	2	G212	Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (z.B. Glatt- oder Goldhaferwiesen)	8	0	5.272	6	31.632
Summe Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (auf insgesamt 41.979 m²)										248.539 229.190

- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt.
Gegenüber dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen sind mit „+“ gekennzeichnet.
- 2) Die Berücksichtigung der Vorbelastung straßennaher Kompensationsflächen entspr. der Vollzugshinweise Straßenbau, zu § 8 Abs. 1, ist mit „-“ gekennzeichnet

Anlage 3: Maßnahmenblätter**1. Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen**

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
1 V	Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Komplex)	
1.1 V	Abtrag fledermausrelevanter Bäume	n.q.
1.2 V	Mahd der Wiesen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Baufeld)	2.130 m ²
1.3 V	Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten	n.q.
1.4 V	Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen	n.q.
1.5 V-CEF-FFH	Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld	6.535 m ²

2 V	Vorgaben für die Bauzeit (Komplex)	
2.1 V	Biotopschutzzäune	ca. 625 730 lfdm
2.2 V	Tabuflächen	n.q.
2.3 V	Flächen für Baustelleneinrichtungen	n.q.

3 V	Minimierung des Eingriffs	
3.1 V	Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen	
3.2 V	Weisbachbrücke	
3.3 V-CEF-FFH	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1.273 m ²

4 A	Ausgleichsfläche	
4.1.1 A	Wiederherstellung der Ausgleichsfläche des Landkreises	1.065 m ²
4.1.2 A	Ersatzfläche für Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche des Landkreises	5.709 m ²
4.2 A-FFH	Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung Brendaue westlich Wegfurt	21.175 m ²
4.3 A-FFH	Grünlandeinsaat und Extensivnutzung Brendaue westlich Wegfurt	5.408 m ²
4.4 A-FFH	Grünlandeinsaat und Extensivnutzung Brendaue östlich Wegfurt	2.077 m ²
4.5 A-FFH	Grünlandeinsaat, Obstbaumpflanzung und Extensivnutzung westlich Weisbach	5.272 m ²

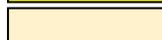
5 G	Gestaltungsmaßnahmen	
5.1 G	Gehölzpflanzung (Hecken- und Gebüschiegel)	9.355 m ²
5.2 G	Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Obstbäumen	75 Stück
5.3 G	Landschaftsrasenansaat mit Oberbodenandeckung	Nebenflächen
5.4 G	Landschaftsrasenansaat ohne Oberbodenandeckung	Nebenflächen



Einzelmaßnahme



Maßnahmenkomplex mit Einzelmaßnahmen



2. Maßnahmenblätter

2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmenkomplex-Nr. 1 V
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Vorgaben für die Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 1.1 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume 1.2 V: Mahd der Wiesen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings 1.3 V: Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten 1.4 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen 1.5 V-CEF-FFH: Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage des Maßnahmenkomplexes Baufeld und unmittelbar angrenzende Bereiche		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B, H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Fledermäuse, Höhlenbrüter, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bodenbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: FFH-Gebiet DE 5626.371 „Tal der Brendaue“ <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang B, H: Fällung von Bäumen und Gehölzen mit Biotop- und Habitatfunktion für gehölzbrütende Vogelarten sowie Fledermäuse; Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten; Tötung von Individuen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschl. der Raupen- und Puppenstadien. Maßnahmenumfang: Der Maßnahmenumfang ergibt sich aus dem Eingriffsumfang auf Flächen mit Gehölzbestand, dem Baufeld allgemein für die Bodenbrüter sowie den extensiv genutzten Wiesen als Lebensraum des Wiesenknopf-Ameisenbläulings.		
Zielkonzeption der Maßnahme Schutz von Vögeln zur Brutzeit (Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Jungvögeln im Nest); Schutz von Fledermäusen (Vermeidung der Tötung von höhlenbewohnenden Fledermäusen in ihrem Winterquartier); Schutz von Individuen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings .		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		n.q.

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 1.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Abtrag fledermausrelevanter Bäume Zu Maßnahmenkomplex: 1 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Gehölzbestände im Eingriffsbereich		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Gehölze mit potenziell von Fledermäusen besetzten Höhlenbäumen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden potenzielle Habitatbäume von Mitte September bis Mitte Oktober abschnittsweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Alternativ können die Bäume auch durch geeignetes Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt werden. Die Fällmaßnahmen werden durch eine fledermauskundige Person begleitet, die die Stämme auf Fledermausvorkommen hin untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier verbringt. Die entsprechenden Bäume sind im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand zu markieren. Mit dieser Vorgehensweise wird vermieden, dass es in Zusammenhang mit den notwendigen Rodungsarbeiten zu populationsrelevanten Tierverlusten bei den Fledermäusen kommen kann. Die erforderliche Befreiung entsprechend § 67 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG sowie des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG kann aus fachlicher Sicht erteilt werden, da in diesem Zeitraum von keinen Vogelbruten mehr auszugehen ist.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n. q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		-
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 1.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Mahd der Wiesen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings Zu Maßnahmenkomplex: 1 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Lebensräume des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (extensiv genutzten Wiesen westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes)		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Extensiv genutzte Wiesen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn kann für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vermieden werden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		2.130 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		-
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 1.3 V
Bezeichnung der Maßnahme Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten Zu Maßnahmenkomplex: 1 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Acker- und Grünlandflächen sowie Brachen im Eingriffsbereich		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Acker, Grünland, Brachen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollen, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden oder der Nachweis erbracht wird, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn).		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n. q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		-
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 1.4 V
Bezeichnung der Maßnahme Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen Zu Maßnahmenkomplex: 1 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Gehölzbestände im Eingriffsbereich, die nicht unter 1.1 V fallen		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Gehölze		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Fällung aller Bäume und Gehölze zeitlich beschränkt im Zeitraum 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n. q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		-
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 1.5 V-CEF-FFH
Bezeichnung der Maßnahme Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld Zu Maßnahmenkomplex: 1 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Fl. Nr. 1570, 1570/1, Gemarkung Wegfurt westlich des Weisbachs Lebensräume des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (extensiv genutzten Wiesen westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes)		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Extensiv genutzte Wiesen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass neben der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (bis zum Abschluss der Bauarbeiten) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten (Entsiegelung und Rückbau)	
Gesamtumfang der Maßnahme 6.535 m ²		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Bis zur Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Bewirtschaftungsvereinbarung		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Frühmahd der Flächen zur dauerhaften Sicherung einer Blüte des Großen Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmenkomplex-Nr. 2 V
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Vorgaben für die Bauzeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 2.1 V: Biotopschutzzäune 2.2 V: Tabuflächen 2.3 V: Flächen für Baustelleneinrichtung		
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage des Maßnahmenkomplexes Baufeld Naturschutzfachlich wertvolle Vegetationsbestände bzw. FFH-Gebiet angrenzend an das Baufeld		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B, H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang B, H: Risiko einer nicht notwendigen vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung Maßnahmenumfang: Der Maßnahmenumfang ergibt sich aus den Abgrenzungen des Baufeldes angrenzend zu schutzwürdigen Strukturen.		
Zielkonzeption der Maßnahme Schutz von Flächen mit Biotopfunktion		
Fläche des Maßnahmenkomplexes Biotopschutzzäune		<i>n.q.</i> 625 730 m

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 2.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Biotopschutzzäune Zu Maßnahmenkomplex: 2 V: Vorgaben für die Bauzeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Wertvolle Lebensräume am Rande des Baufeldes		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Hecken, Gehölzbestände, Fließgewässer mit Gehölzen und Hochstaudensäumen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Aufstellen von Schutzzäunen entlang der Biotopbereiche in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich. Biotopschutzzäune gemäß DIN 18920 und RAS LP4. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs werden bei den Biotopstrukturen entlang der Brend und des Weisbachs, der wertvollen extensiv genutzten Wiesen, Hecken und Gehölze in der Flur angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3 E) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (Belassen der Zäune bis zum Abschluss der Bauarbeiten) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		625 730 m
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Gesamte Bauzeit
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 2.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Tabuflächen Zu Maßnahmenkomplex: 2 V: Vorgaben für die Bauzeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Wertvolle Lebensräume am Rande des Baufeldes		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Wertvolle Wiesen und Gehölze		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Es werden besonders empfindliche Biotopflächen und Gehölzbereiche als Tabuflächen ausgewiesen und bei Bedarf gem. DIN 18920 und RAS LP4 geschützt. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3 E) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (bis zum Abschluss der Bauarbeiten) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Gesamte Bauzeit
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 2.3 V
Bezeichnung der Maßnahme Flächen für Baustelleneinrichtung Zu Maßnahmenkomplex: 2 V: Vorgaben für die Bauzeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Landwirtschaftliche Flächen		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Acker- und Grünlandflächen, Ackerbrache (A11, A2, G11)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder renaturiert.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (bis zum Abschluss der Bauarbeiten) <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Gesamte Bauzeit
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmenkomplex-Nr. 3 V
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Minimierung des Eingriffs (Artenschutzrecht)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen 3.2 V: Weisbachbrücke 3.3 V-CEF-FFH: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage des Maßnahmenkomplexes Brücke über den Weisbach incl. Baufeld sowie Wiesen in der näheren Umgebung		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B, H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: FFH-Gebiet DE 5626.371 „Tal der Brendaue“ <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Fledermäuse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang B, H: Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel, die die Gehölzstrukturen am Weisbach als Leitstrukturen nutzen Beeinträchtigung des Weisbachs als Biotopverbundstruktur durch das neue Brückenbauwerk Maßnahmenumfang: Dimensionierung und Ausbildung des Brückenbauwerks, um die Durchlässigkeit soweit als möglich zu optimieren Verlust von Lebensräumen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings Maßnahmenumfang: Der Maßnahmenumfang ergibt sich aus dem Verlust des Lebensraums des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und dem Erhalt/der Optimierung der Teilpopulation.		
Zielkonzeption der Maßnahme Verringerung des Kollisionsrisikos, Verbesserung der Durchlässigkeit des Brückenbauwerks Schutz von Flächen mit Biotopfunktion		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		n.q. 1.273 m ² für CEF-Maßnahme Wiesenknopf

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 3.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Überflughilfe mit Abweiseeinrichtung Zu Maßnahmenkomplex: 3 V: Minimierung des Eingriffs (Artenschutzrecht)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Weisbachbrücke		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Sehr hochwertige Fließgewässerbegleitgehölze im FFH-Gebiet, die Leitstruktur für jagende Fledermäuse und Vogel ist. Die Maßnahme dient der Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel, die entlang der Gehölzstrukturen des Weisbachs jagen und dabei die bestehende und die zukünftige Bundesstraße B 279 queren.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Als artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme wird eine sogenannte „Überflughilfe“ für Fledermäuse gemäß Abstimmungstermin mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde am 24.04.2014 in Anlehnung an das Merkblatt M AQ, „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ auf beiden Seiten der Brücke als Abweiseeinrichtungen mit einer Höhe von 4 m über Fahrbahnoberkante errichtet. Diese wird zeitlich unbegrenzt vorgehalten. Diese Maßnahme stellt im Vergleich zum derzeitigen Bestand eine wesentliche Verbesserung dar. Vorgesehen ist eine Stahlkonstruktion mit Pfosten, an die ein Geflecht mit einer Maschenweite von ca. 2 – 3 cm befestigt wird (also keine lichtundurchlässige Irritationsschutzwand). Die Maschenweite wird so gering gewählt, dass die kleinste vorkommende Fledermausart (Zwergfledermaus) nicht hindurch fliegen kann und somit das Geflecht über das Echolot als „Wand“ wahrnehmen kann. Die Stahlkonstruktion wird beidseitig der B 279 auf den Brückenkappen befestigt. Die Breite der nördlichen Kappe ist zur Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweite des Feldweges FW-OA -1500 von 2,235 m auf 3,50 m (um 1,265 m) zu verbreitern. Zur Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder stehen die Stahlkonstruktionen 16,6 m auseinander (Breite der Fahrbahn zzgl. Linksabbiegespur und Kappenbreite). Diese Abweiseeinrichtung wird beidseits der Brückenkappen um jeweils 20 m verlängert. Die Anschlusselemente werden teilweise abgeklappt, also nicht mehr parallel zur Fahrbahn geführt, um die Sichtverhältnisse nicht zu beeinträchtigen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 3.1 V
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (bis zum Abschluss der Bauarbeiten) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten (Entsiegelung und Rückbau)	
Gesamtumfang der Maßnahme Stahlkonstruktion auf beiden Brückenseiten einschl. seitlicher Verlängerung um jeweils 20 m		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 3.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Weisbachbrücke Zu Maßnahmenkomplex: 3 V: Minimierung des Eingriffs (Artenschutzrecht)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Weisbachbrücke		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Querung des Weisbachs erfolgt aufgrund der nach Norden verschobenen Trasse der Ortsumgehung ca. 25 m weiter nördlich. Da dieser Bereich Teil des Europäischen Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Tal der Brend“) ist, wurde das Lichtraumprofil vergrößert, um die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand keinesfalls zu verschlechtern, sondern möglichst zu verbessern. Das bestehende Bauwerk am Weisbach hat eine lichte Weite von 3,00 m, die Breite der Fließsohle beträgt 1,70 m zzgl. beidseitigen Bermen von 0,65 m. Die lichte Höhe beträgt 1,50 m von der Sohle bis UK Brücke bzw. 1,15 m von der OK Berme bis UK Brücke.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die lichte Höhe beträgt mindestens 1,70 m von Fließsohle bis UK Brücke bzw. mindestens 1,85 m von der Sohle des Niedrigwassergerinnes bis UK Brücke. In der Fließsohle mit 3,00 m Breite an der Bachsohle bzw. 5,50 m Breite an der Böschungsoberkante wird ein ca. 80 cm breites Niedrigwassergerinne (ca. 15 cm tiefer als die Fließsohle) angelegt. Zu beachten ist, dass das Niedrig- und Mittelwassergerinne zuerst 15 cm tiefer angelegt und dann mit natürlichem Sohlsustrat um 15 cm erhöht werden muss. Seitlich werden 2 Bermen/ Bankettstreifen mit jeweils 0,75 m Breite vorgesehen, die ca. 50 cm über der Sohle des Mittelwassergerinnes liegen. Vor und nach dem Brückenbauwerk sind zur besseren Substratablagerung Schwellen einzubauen. Das bestehende Weisbachbauwerk wird zurückgebaut, der Bach dort einschl. der Uferböschungen wieder neu profiliert.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (bis zum Abschluss der Bauarbeiten) <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten (Entsiegelung und Rückbau)	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 3.2 V
Gesamtumfang der Maßnahme		n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 3.3 V-CEF-FFH
Bezeichnung der Maßnahme Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling Zu Maßnahmenkomplex: 3 V: Minimierung des Eingriffs (Artenschutzrecht)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Fl. Nr. 1571, 1572 und 1572/1, Gemarkung Wegfurt westlich des Weisbachs		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche G211 (artenarmes extensiv genutztes Grünland) in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem artenreichen Grünlandbestand mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Rechtzeitig im Jahr vor Baubeginn wird eine Fläche im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Population auf Fl.Nr. 1571, 1572 und 1572/1 als Grünlandlebensraum mit einem teilweisen Umbruch des vorhandenen artenarmen Grünlands und der Ansaat einer Wiesenmischung mit Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Verfügung gestellt.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (bis zum Abschluss der Bauarbeiten) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten (Entsiegelung und Rückbau)	
Gesamtumfang der Maßnahme <div style="text-align: right;">1.273 m²</div>		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <div style="text-align: right;">dauerhaft</div>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Frühmahd der Flächen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. zur dauerhaften Sicherung einer Blüte des Großen Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter. Regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die damit verbundene, dauerhafte Extensivierung einer Grünlands wird auch als Kompensationsmaßnahme angerechnet (2.544 WP).		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.1.1 A
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung der Ausgleichsfläche des Landkreises		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Anteil der bestehenden Ausgleichsfläche des Landkreises auf Fl.Nr. 701, Gem. Wegfurt, der im Bau Feld lag (1.065 m ²) und nicht dauerhaft durch die Baumaßnahme beansprucht wurde, wieder hergestellt.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für Bannwaldverlust		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Inanspruchnahme einer bestehenden Ausgleichsfläche <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: B: Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen ((Umfang insgesamt 241.638 213.187 Wertpunkte, davon zugeordnet 0 WP (Wiederherstellung) auf 4.1.1 A) Herleitung des Maßnahmenumfangs: Bilanzierung gemäß Bayerischen Kompensations-Verordnung 2014 (BayKompV) mit Wiederherstellung bzw. Zuordnung der Ausgleichsfläche (5.709 m ²) in gleicher Flächengröße (1 : 1)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (A 11) sowie Streuobstwiese, junge Ausprägung (B 431)		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.1.1 A
Zielkonzeption der Maßnahme Wiederherstellung von Biotopfunktionen: Anlage einer Obstwiese durch Pflanzung von Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten und Wildobst und Ansaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut).		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Anlage einer Streuobstwiese		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme 1.065 m² Wiederherstellung auf 1.065 m ² sowie Integration der erhaltenen Teilfläche mit 470 m ² , nicht anrechenbar, da es sich nur um Wiederherstellung handelt.		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Entwicklungspflege, Mahd		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.1.2 A
Bezeichnung der Maßnahme Ersatzfläche für Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche des Landkreises		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Noch nicht als Ausgleichsfläche des Landkreises in Anspruch genommene Ackerfläche im Osten der Fl.Nr. 701 und Teilen der Fl.Nr. 702, Gem. Wegfurt mit 5.709 m ²		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für Bannwaldverlust		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Inanspruchnahme einer bestehenden Ausgleichsfläche <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: B: Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen ((Umfang insgesamt 211.638 213.187 Wertpunkte, davon zugeordnet 34.254 WP auf 4.1.2 A) Herleitung des Maßnahmenumfangs: Bilanzierung gemäß Bayerischen Kompensations-Verordnung 2014 (BayKompV) mit Wiederherstellung bzw. Zuordnung der Ausgleichsfläche (5.709 m ²) in gleicher Flächengröße (1 : 1)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (A 11)		
Zielkonzeption der Maßnahme Wiederherstellung von Biotopfunktionen: Anlage einer Obstwiese durch Pflanzung von Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten und Wildobst und Ansaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) bzw. zeitnahe Verpflanzung der vorhandenen Obstbäume von der bestehenden Ausgleichsfläche		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.1.2 A
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Anlage einer Streuobstwiese		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme 5.709 m ²		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Entwicklungspflege, Mahd		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.2 A-FFH
Bezeichnung der Maßnahme Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung Brendaue westlich Wegfurt		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Brendaue südlich der B 279 westlich von Wegfurt, Fl.Nr. 508/1, 509, 510, 511, 512 der Gemarkung Wegfurt		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Konflikte: B: Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen ((Umfang insgesamt 211.638 213.187 Wertpunkte, davon zugeordnet 114.647 125.298 WP auf 4.2 A-FFH) Herleitung des Maßnahmenumfangs: Bilanzierung gemäß Bayerischer Kompensations-Verordnung 2014 (BayKompV)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Acker (A 11), Intensivgrünland (G11), Auengebüsche (B114), Weichholzauenwälder, alte Ausprägung (L522-WA91E0)		
Zielkonzeption der Maßnahme		
Grünlandeinsaat bzw. Extensivierung der Wiesenutzung und Entwicklung artenreicher Glatt- oder Goldhaferwiesen		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.2 A-FFH
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten - Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähgutes und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz - Erhalt der vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		
21.175 m ²		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.3 A-FFH
Bezeichnung der Maßnahme Grünlandeinsaat und Extensivierung Brendaue westlich Wegfurt		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Brendaue südlich der B 279 westlich von Wegfurt, Fl.Nr. 515, 517, 519 der Gemarkung Wegfurt		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: B: Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen ((Umfang insgesamt 241.638 213.187 Wertpunkte, davon zugeordnet 29.213 WP auf 4.3 A-FFH) Herleitung des Maßnahmenumfangs: Bilanzierung gemäß Bayerischer Kompensations-Verordnung 2014 (BayKompV)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (A 11), Weichholzauenwälder, alte Ausprägung (L522-WA91E0)		
Zielkonzeption der Maßnahme Grünlandeinsaat und Entwicklung artenreicher Glatt- oder Goldhaferwiesen,		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.3 A-FFH
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten - Extensive Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähgutes und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz - Erhalt der vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		
5.408 m ²		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.4 A-FFH
Bezeichnung der Maßnahme Grünlandeinsaat und Extensivierung Brendaue östlich Wegfurt		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Brendaue südlich der B 279 östlich von Wegfurt, Fl.Nr. 2330 der Gemarkung Wegfurt		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: B: Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen ((Umfang insgesamt 241.638 213.187 Wertpunkte, davon zugeordnet 6.249 WP auf 4.4 A-FFH) Herleitung des Maßnahmenumfangs: Bilanzierung gemäß Bayerischer Kompensations-Verordnung 2014 (BayKompV)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Ackerbrache (A 2)		
Zielkonzeption der Maßnahme Grünlandeinsaat und Entwicklung artenreicher Glatt- oder Goldhaferwiesen		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.4 A-FFH
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten - Extensive Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähgutes und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz - Erhalt der vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme 2.077 m ²		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.5 A-FFH
Bezeichnung der Maßnahme Grünlandeinsaat, Obstbaumpflanzung und Extensivnutzung westlich Weisbach		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Westlich des Weisbachs und nordöstlich von Wegfurt, Teilflächen der Fl.Nr. 1571, 1572, 1572/1 der Gemarkung Wegfurt		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: B: Verlust und Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen ((Umfang insgesamt 241.638 213.187 Wertpunkte, davon zugeordnet 31.632 WP auf 4.5 A-FFH) Herleitung des Maßnahmenumfangs: Bilanzierung gemäß Bayerischer Kompensations-Verordnung 2014 (BayKompV)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (A11)		
Zielkonzeption der Maßnahme Anlage einer Obstwiese durch Pflanzung von Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten und Wildobst und Ansaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut).		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 4.5 A-FFH
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Anlage einer Streuobstwiese und Extensivnutzung		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme 5.272 m ²		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Erziehungschnitt für die Obstbäume		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

2.3 Gestaltungsmaßnahmen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 5.1 G
Bezeichnung der Maßnahme Gehölzpflanzung (Hecken- und Gebüschriegel)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Böschungsbereiche an der B 279 sowie Nebenflächen		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Konflikte: B: Landschaftliche Einbindung der Böschungen und Einschnitte der B 279 und der Nebenflächen Herleitung des Maßnahmenumfangs: Bilanzierung gemäß Bayerischer Kompensations-Verordnung 2014 (BayKompV)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Neuentstehende Böschungen		
Zielkonzeption der Maßnahme		
Böschungsbepflanzung bzw. Neuanlage von Gehölzriegeln zur landschaftsgerechten Einbindung der Böschungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zur Straße, zu Grundstücksgrenzen, Bauwerken und Infrastrukturleitungen mit autochthonem Pflanzmaterial, soweit verfügbar.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 5.1 G
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Pflanzung von Feldgehölzen mit ca. 5 % Heistern (Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winter-Linde, Eberesche) und 95 % Straucharten (Hecken-Rose, Hasel, Schlehe, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Hartriegel, Pfaffenhütchen) mit autochthonem Pflanzmaterial, soweit verfügbar.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme 9.355 m ²		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Entwicklungspflege, ggf. Durchforstung		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 5.2 G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Obstbäumen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Böschungsbereiche an der B 279 sowie der Nebenflächen		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: B: Landschaftliche Einbindung der Böschungen und Einschnitte der B 279 und der Nebenflächen Herleitung des Maßnahmenumfangs: Bilanzierung gemäß Bayerischer Kompensations-Verordnung 2014 (BayKompV)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Neuentstehenden Böschungen und Nebenflächen		
Zielkonzeption der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Obstbäumen zur landschaftsgerechten Einbindung der Böschungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zur Straße, zu Grundstücksgrenzen, Bauwerken und Infrastrukturleitungen mit autochthonem Pflanzmaterial, soweit verfügbar.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 5.2 G
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Pflanzung von Hochstämmen von Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winter-Linde, Eberesche und Elsbeere mit autochthonem Pflanzmaterial, soweit verfügbar bzw. von Obstbaumhochstämmen in standortheimischen, regionaltypischen Sorten		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme 75 Stück		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Entwicklungspflege		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 5.3 G
Bezeichnung der Maßnahme Landschaftsrasenansaat mit Oberbodenandeckung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Böschungsbereiche an der B 279 sowie verbleibenden Nebenflächen, die nicht bepflanzt werden		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: B: Landschaftliche Einbindung der Böschungen und Einschnitte der B 279 und der Nebenflächen Herleitung des Maßnahmenumfangs: Bilanzierung gemäß Bayerischer Kompensations-Verordnung 2014 (BayKompV)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Böschungsbereiche, Baufeld		
Zielkonzeption der Maßnahme Erstbegrünung der Böschungen und Nebenflächen mit geringem Oberbodenauftrag		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Ansaat einer Landschaftsrasenmischung (Regio-Saatgut) zur Erstbegrünung der Böschungen mit geringer Saatgutmenge		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 5.3 G
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme Nebenflächen		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 5.4 G
Bezeichnung der Maßnahme Landschaftsrasenansaat ohne Oberbodenandeckung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 12.3 E		
Lage der Maßnahme Böschungsbereiche an der B 279 sowie verbleibenden Nebenflächen, die nicht bepflanzt werden		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Konflikte: B: Landschaftliche Einbindung der Böschungen und Einschnitte der B 279 und der Nebenflächen Herleitung des Maßnahmenumfangs: Bilanzierung gemäß Bayerischer Kompensations-Verordnung 2014 (BayKompV)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Böschungsbereiche, Baufeld		
Zielkonzeption der Maßnahme Erstbegrünung der Böschungen und Nebenflächen ohne Oberbodenauftrag		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Ansaat einer Landschaftsrasenmischung (Regio-Saatgut) zur Erstbegrünung der Böschungen mit geringer Saatgutmenge		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 279 Ortsumgehung Wegfurt Bau-km 0+000 bis 1+500	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt	Maßnahmen-Nr. 5.4 G
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme Nebenflächen		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		